

Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral

Einleitung: *Franziskus Eisenbach*

1. ENTSTEHUNG DER VORLAGE

Der Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ behandelt drei Sakramente: Taufe, Firmung und Bußsakrament. Zweifellos gibt es nicht nur bei diesen drei Sakramenten pastorale Fragen von großer Dringlichkeit. Auch ließen sich bei den hier besprochenen Sakramenten noch weitere wichtige Aspekte nennen, die im Rahmen der Synodenarbeit unberücksichtigt bleiben mußten. Die in diesem Text vorgenommene Auswahl erklärt sich aus der Situation, in der die Vorlage entstanden ist und aus der notwendigen Beschränkung im Hinblick auf den Umfang eines solchen Synodentextes.

Schon sehr bald hatte sich die Sachkommission II (Gottesdienst - Sakramente - Spiritualität) aufgrund eines eigenen Abstimmungsverfahrens dazu entschlossen, vorrangig Fragen der Taufe, der Firmung und der Buße zu behandeln. Damit griff sie aus der Prioritätenliste ihres Themenkataloges einige Probleme auf, die mit besonderer Dringlichkeit theologische und pastorale Antworten erforderten. Immer dringlicher stellte sich die Frage nach Sinn und Begründung der Kindertaufe. Es häuften sich die Beispiele, daß selbst in kirchenverbundenen Familien die Taufe der Kinder immer weiter hinausgeschoben wurde. Der erneuerte Kindertaufritus stand kurz vor seiner Veröffentlichung und bedurfte einer pastoralen Einführung. Die Frage eines möglichen Taufaufschubes und der Notwendigkeit von Taufgesprächen mit den Eltern war in der Diskussion. Darüber hinaus entstand mancherorts zunehmend die Frage nach einem Katechumenat für erwachsene Taufbewerber, und auch der dafür veröffentlichte Ritus bedurfte der Erläuterung und Einführung.

Im Bereich der Firmung war die Situation ähnlich. Ein neuer Ritus war in Vorbereitung, aber gewichtige Fragen schienen noch nicht genügend geklärt. So schon die grundsätzliche Frage, welchen theologischen und pastoralen Sinn das Sakrament der Firmung im Unterschied zur Taufe habe und - abhängig davon - welches das rechte Firmalter sei. Dazu kamen eine Reihe mehr praktischer Fragen bezüglich der Häufigkeit der Firm spendung und einer sinnvollen Vorbereitung auf dieses Sakrament. Was das Bußsakrament betrifft, so war die Situation zu Beginn der Synodenarbeit gekennzeichnet durch eine tiefe Verunsicherung. Die Häufigkeit der Einzelbeichte in den Gemeinden nahm rapide ab. Bußgottesdienste waren da und dort eingeführt. Nicht selten wurden sie als Ersatz für das Bußsakrament mißdeutet. Es entstanden heftige Spannungen zwischen Nachbargemeinden über den Sinn und die Nützlichkeit der Bußgottesdienste.

Es ging nun im Rahmen der Synode bei der Behandlung dieser Fragen nicht zuerst um eine Theologie der Sakramente. Vielmehr sollte die theologische Besinnung auf die Sakramente und die liturgische Erneuerung der Sakramentenspendung, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil veranlaßt hatte, nun auch in der Sakramentenpastoral fruchtbar gemacht werden. Auf diese Weise sollte die Synode den ihr gemäßen Beitrag leisten zur

Erfüllung des Auftrags des Konzils, dafür zu sorgen, „daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht verstehen“ (SC 59). Außerdem erschien es dringend geraten, in diesem Bereich zu einer gewissen Einheitlichkeit der pastoralen Praxis zu kommen, schon wegen der starken Fluktuation der Bevölkerung in unserem Land.

Die Sachkommission II nahm sich vor, zunächst eine Vorlage über Taufe und Firmung und eine zweite über Buße und Bußsakrament zu erarbeiten. Bald stellte sich jedoch heraus, daß es beim Firmesakrament noch so viele offene Fragen gab, daß man sich entschloß, die Vorlage über Taufpastoral zunächst gesondert fertigzustellen, freilich immer im Blick auf die notwendige Ergänzung durch die Firmpastoral.

Bereits in der zweiten Sitzungsperiode der Synode (10.-14. Mai 1972) wurde die Vorlage „Taufpastoral“ mit 229 Ja-Stimmen bei 6 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen in erster Lesung angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/2, 13-18), die Vorlage „Buße und Bußsakrament“ in derselben Sitzungsperiode mit 240 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/2, 19-22). Zur dritten Sitzungsperiode (3.-7. Januar 1973) konnte auch die Vorlage „Firmpastoral“ fertiggestellt werden und wurde mit 184 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1972/6, 47-54). Die relativ hohe Zahl von Nein-Stimmen erklärt sich wohl aus den unterschiedlichen Auffassungen über das rechte Firmalter.

Aufgrund der notwendigen Themenkonzentration bekam dann die Sachkommission den Auftrag, diese drei Teilvorlagen zu einem einzigen Text mit dem Titel „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ zusammenzufassen. Für die Erarbeitung der Vorlage zur zweiten Lesung war es also notwendig, die drei Teilvorlagen formal einander anzugleichen. Die Anträge aus der Vollversammlung und die Wünsche der Deutschen Bischofskonferenz mußten eingearbeitet werden. Daraus ergaben sich viele Einzeländerungen, aber auch größere Erweiterungen. So wurde dem ganzen Text ein theologisches Einleitungskapitel vorangestellt, das das Fundament für die pastoralen Konsequenzen legt. Weiterhin waren viele Anregungen von außerhalb der Synode - insgesamt etwa 120 Eingaben, meist von ganzen Gruppen getragen - zu berücksichtigen. Außerdem lagen inzwischen die erneuerten Ordnungen für Kindertaufe, Erwachsenentaufe, Firmung und Bußsakrament vor. Es galt, die pastoralen Richtlinien der Synodentexte mit den Richtlinien der liturgischen Ordnungen abzustimmen¹. Dadurch bot sich die gute Gelegenheit, unmittelbar nach Einführung dieser neuen Ordnungen einheitliche seelsorgliche Richtlinien zu ihrem Gebrauch für den ganzen Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Die Substanz der drei Teilvorlagen war von der Synode bestätigt worden und blieb erhalten. Bedeutsame Änderungen inhaltlicher Art waren in der Frage des Firmalters notwendig, wo eine eindeutige Festlegung nicht gewünscht wurde. In der Darstellung des Katechumenates wurde der Text wesentlich erweitert und präzisiert. In den Aussagen über das Bußsakrament wurde die neue Ordnung der Buße berücksichtigt (vgl. zu dieser Darstellung den Kommissionsbericht in: SYNODE 1974/3, 41-56). Die so erarbeitete

¹ Vgl. dazu die Vorbemerkungen in den neuen liturgischen Ordnungen: Die Feier der Kindertaufe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln / Regensburg 1971, 9-25; Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln 1975, 21-51; Die Feier der Firmung, Freiburg i. Br. / Einsiedeln / Regensburg 1972, 19-25; Die Feier der Buße. Studienausgabe, Freiburg i. Br. / Einsiedeln 1974, 9-29.

Vorlage wurde in der 6. Sitzungsperiode der Synode (20.-24. November 1974) mit 227 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen (vgl. den Text in: SYNODE 1974/3, 17-40).

2. DIE ÄUSSERE GESTALT DES SYNODENBESCHLUSSES

2.1 Aufbau

Der Aufbau des Textes soll dem Ziel dienen, die inhaltlich recht verschiedenen Aspekte von Tauf- und Firmpastoral einerseits und Bußpastoral andererseits nicht einfach äußerlich aneinanzureihen, sondern ihre innere Zusammengehörigkeit zu verdeutlichen. Deshalb wurde den Aussagen über Taufe und Firmung (Teil B) und über Buße und Bußsakrament (Teil C) ein theologisches Einleitungskapitel (Teil A) vorangestellt, das gleichsam die Klammer ist, welche die beiden anderen Teile zusammenbindet.

Innerhalb des Teiles B galt es, die enge Zusammengehörigkeit von Taufe und Firmung sichtbar zu machen. Deshalb wurden die beiden Sakramente nicht nacheinander, sondern im Zusammenhang miteinander behandelt. Am Anfang dieses Kapitels stehen grundsätzliche Aussagen über Taufe und Firmung (B 1), dann folgt die Darstellung dieser Sakramente für die Situation des Erwachsenen (B 2) und schließlich für die Situation des Kindes (B 3). Die pastoralen Richtlinien des gesamten Textes sind am Schluß noch einmal in knappen Sätzen zusammengefaßt (Teil D). In den Teilen E und F sind ein Votum an den Apostolischen Stuhl und Bitten an die Deutsche Bischofskonferenz angefügt.

2.2 Sprache

Ein Anliegen der Sachkommission war es, auch in den theologischen Aussagen eine allgemeinverständliche Sprache zu finden. Geläufige, aber oft unverständene Begriffe wie heiligmachende Gnade, Erbsünde, Gotteskindschaft, neues Leben, Todsünde und andere, werden in eine zeitgemäße Sprache übertragen und in kurzen Deutungen verständlich gemacht (vgl. vor allem B 1.1.3, B 1.2.3 und C 6).

Es muß freilich auch vermerkt werden, daß die synodale Prozedur gelegentlich zu umständlichen und allzu offenen Formulierungen führt, die bestrebt sind, den verschiedenen Meinungen Raum zu geben. So werden z. B. in den Aussagen über Taufaufschub (B 3.1.4) und Firmalter (B 3.4.1) schon in der sprachlichen Gestalt die Kompromisse in der Sache spürbar. In solchen Unschärfen der Formulierung zeigt sich, daß hier Fragen sind, in denen noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden können, sondern eher Richtungen für die weitere Entwicklung angedeutet werden.

2.3 Gedankenführung

Der Text hat als ganzer und in seinen Teilen das gleiche Grundmodell: nach einer meist sehr knappen Situationsbeschreibung folgt als Ausgangspunkt die theologische Besinnung. Sie wird konkretisiert auf die jeweils behandelten Sakramente hin; daraus und aus den jeweils anstehenden Fragen ergeben sich die praktischen Konsequenzen für die Pastoral, die dann schließlich in konkreten Richtlinien zusammengefaßt werden. Damit soll gewährleistet werden, daß die notwendige pastorale Orientierung theologisch verantwortet und begründet ist. Außerdem wird bei dieser Gedankenführung deutlich, daß die

Synode kein Abschluß sein kann. Vielmehr muß die weitere Entfaltung und Konkretisierung ihrer Aussagen sich fortsetzen in der täglichen Arbeit in den Gemeinden. Dafür soll der Synodentext Grundlage und Hilfe bieten.

3. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Der Synodenbeschluß zur Sakramentenpastoral beschränkt sich schwerpunktmäßig auf die Darstellung von drei Sakramenten. Wichtiger noch sind aber die inhaltlichen Akzente, die er setzt. Es geht nicht um eine Gesamtabhandlung aller bedenkenswerten Aspekte dieser Sakramente, sondern es sollen bestimmte Grundtendenzen herausgestellt werden, die in unserer Zeit von besonderer Bedeutung sind und die vom Zweiten Vatikanischen Konzil erstrebte Erneuerung und Verdeutlichung der Sakramentenpastoral fördern. Im folgenden sollen einige solche inhaltlichen Schwerpunkte hervorgehoben werden, die für den ganzen Text bestimmend sind und darüber hinaus auch für andere Aufgaben der Sakramentenpastoral Orientierung geben können.

3.1 Sakramente als Zeichen des Heils²

„In den sakramentalen Zeichen, die aus dem Lebensbereich des Menschen genommen sind, begegnet uns Christus und schenkt uns sein Heil“ (Teil A). Das in den Sakramenten Bezeichnete und Bewirkte ist also nicht ein sachliches ‚Etwas‘, sondern eine persönliche Beziehung. Das Heil ist Jesus Christus selbst, der dem glaubenden Menschen Anteil an seinem Leben gibt und ihn so in die Gemeinschaft mit Gott einbezieht. Dieses neue Leben in Christus schenkt Gott in der Taufe (vgl. B 1.1.3); in der Firmung vollendet er das in der Taufe Begonnene (vgl. B 1.2.3); im Bußsakrament schenkt er dem immer neu schuldig gewordenen Menschen Versöhnung (vgl. C, Einleitung, C 2, C 4.3). Immer geht es dabei um die heilschaffende Begegnung mit Jesus Christus, der selbst das Zeichen der Liebe Gottes ist, das Ursakrament. Im Heiligen Geist, den er uns sendet, bleibt er selbst unter uns gegenwärtig und wirksam (vgl. Teil A). Die Sakramente müssen aber in ihrer Zeichenhaftigkeit verständlich sein, wenn der Mensch in ihnen das Heil erkennen soll. Die Zeichen bedürfen deshalb der Deutung (vgl. vor allem B 1.1.3 und B 1.2.3). Sie müssen aber auch in ihrem Vollzug selbst sprechende Zeichen sein (vgl. dazu Gottesdienst 6.1-6.1.4). Daraus ergibt sich nicht zuletzt an den Spender der Sakramente ein gewichtiger Anspruch (vgl. C 5).

3.2 Sakramente in der Kirche³

„Die Sakramente als Zeichen der Nähe und Liebe Gottes findet der Mensch in der Kirche“ (Teil A). In ihnen vollzieht die Kirche, die selbst Zeichen des Heils ist, ihren Heilsauftrag und damit ihr Wesen. Die Sakramente sind wohl die höchsten, aber nicht die einzigen Vollzugsweisen des kirchlichen Heildienstes. Sie sind vielmehr eingebettet in vielfältige Zeichen und Ausdrucksformen der insgesamt sakramentalen Kirche. Die Bedeutung der

² O. Semmelroth, Vom Sinn der Sakramente, Frankfurt a.M. 1963.

³ W. Kasper, Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Mainz ²1970.

Sakramente wird nicht dadurch betont, daß man sie isoliert betrachtet, sondern gerade in ihrem Zusammenhang mit dem ganzen kirchlichen Handeln, in dem letztlich Jesus Christus selbst wirkt, zeigt sich ihr Sinn (vgl. Teil A).

Die Kirche selbst ist die Heilsgemeinschaft, die Gott durch ‚Wasser und Heiligen Geist‘ neu schafft (vgl. B 1.1.1 und B 1.2.1). Dem einzelnen Menschen wird das neue Leben geschenkt, indem er in diese Glaubensgemeinschaft eingegliedert wird (vgl. B 1.1.3 und B 1.2.3). Die Sakramente werden also nicht zuerst als Mittel zum Erlangen des individuellen Heils gesehen, sondern als wirksame Zeichen der Eingliederung in die Heilsgemeinschaft und der Entfaltung des Lebens in ihr. Taufe und Firmung werden deshalb als Sakramente der Eingliederung in die Kirche bezeichnet (Teil B). Im Bußsakrament findet der sündige Mensch die Versöhnung mit Gott in der Versöhnung mit der Kirche (vgl. C 2). Es wird deshalb Sakrament der Wiederversöhnung genannt. Dieser kirchliche Aspekt der Buße wird im Bußritus der Eucharistiefeier (C 4.1), im Bußgottesdienst (C 4.2) und im Bußsakrament (C 4.3) betont.

3.3 Sakramente in der Gemeinde⁴

„Die Eingliederung in die Kirche geschieht konkret in einer Gemeinde“ (B 1.1.4). Sie ist in der Regel die Glaubensgemeinschaft, in der der einzelne Mensch der Kirche begegnet. In der Pfarrgemeinde ist gewiß nicht die ganze Kirche, aber doch die Kirche ganz gegenwärtig. Sie „ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Als Sakramente der Eingliederung in die Kirche haben deshalb Taufe und Firmung ihren Ort in der Gemeinde (B 1.1.4 und B 1.2.4). Sie dürfen nicht als private Familienfeste verstanden und gefeiert werden, sondern sind Feste der ganzen Gemeinde, die den Neugetauften in ihre Mitte aufnimmt und in welcher der Gefirmte seine Sendung zur Mitwirkung am Heildienst Jesu Christi verwirklicht. Deshalb ist die Hinführung zu den Sakramenten Sache der Gemeinde mit ihren verschiedenen Diensten (vgl. B 3.3 und B 3.4.2). Die Hilfe, die die Glaubensgemeinschaft dem einzelnen gibt, wird deutlich im Patenamnt.

Auch Buße betrifft, ebenso wie Sünde, immer auch die Gemeinschaft der Glaubenden (vgl. C 2). Diese selbst bedarf ständig der Umkehr und Erneuerung (vgl. C, Einleitung) und trägt die Buße des einzelnen (vgl. C 2).

Diese Betonung der Bedeutung der konkreten Gemeinde als der ‚Kirche am Ort‘ hat innerhalb und außerhalb der Synode zu vielfältigen Diskussionen geführt. Gelegentlich wurde der Gemeindebegriff so übersteigert, daß der Eindruck entstehen konnte, als könne nur der ein Sakrament empfangen, der fest in einer konkreten Gemeinde verwurzelt und engagiert sei. Der Vorwurf einer solchen ‚Gemeindeideologie‘ wurde auch dem Synodentext in seiner ersten Fassung gemacht. Es wurde deshalb bei der Überarbeitung sorgfältig darauf geachtet, daß die Gemeinde ihren richtigen Stellenwert erhielt, so daß man sie nicht gegen die Kirche als ganze ausspielen kann, ihre Bedeutung vielmehr gerade in deren Konkretisierung gesehen wird. Die Verwiesenheit der Sakramente auf die

⁴ L. Bertsch, Leitideen künftiger Sakramentenpastoral, in: Zeichen des Heils, Wien 1975, 105ff.; G. Biemer, J. Müller, R. Zerfass, Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Eingliederung in die Kirche, Mainz 1972.

Gemeinde ist aber eine wechselseitige; Vorbereitung und Feier der Sakramente haben nämlich eine wesentliche gemeindefördernde Funktion. In der Beteiligung vieler an der Sakramentenvorbereitung können neue Strukturen in der Gemeinde entstehen. In der Feier der Sakramente wird sie selbst erneuert und aufgebaut (vgl. B 1.2.6, B 2.4 und B 3.4.4).

3.4 Zeichen des Glaubens

„Der glaubend sich hingebende Mensch begegnet dem sich gnadenhaft hingebenden Gott und wird dadurch heil. So sind die Sakramente Zeichen des Glaubens in zweifacher Hinsicht: Der gläubige Mensch bezeugt in ihrem Empfang seinen Glauben an die wirksame Hilfe Gottes; durch dieses Wirken Gottes wird ihm gleichzeitig Glaube geschenkt und bestärkt“ (Teil A).

Dieser notwendige Zusammenhang von Glaube und Sakrament war und ist in unserer Kirche nicht immer genügend deutlich. Wenn Taufe, Firmung und Ehesakrament nur verstanden werden als gesellschaftlich übliche Feiern, die zu bestimmten Grundsituationen des Lebens hinzugehören, aber von ihrem Empfänger keine persönliche Stellungnahme zum Glauben fordern, so erreichen sie ihren Sinn nicht. Die Synode betont deshalb im Einklang mit den liturgischen Ordnungen die Notwendigkeit des Glaubens zum Empfang der Sakramente. Im Fall der Kindertaufe ist der Glaube der Eltern entscheidend (vgl. B 3.1.1). Daher die Notwendigkeit eines Taufgesprächs (vgl. B 3.1.2) und gegebenenfalls des Taufaufschubs (vgl. B 3.1.4)⁵. Der Firmbewerber soll aus eigener Glaubensentscheidung das Sakrament erbitten (vgl. B 3.4), der erwachsene Taufbewerber bekennt vor der Gemeinde seinen Glauben (vgl. B 2.3). Mit dieser Betonung des Glaubens als Bedingung des Sakramentes will die Synode nicht einfach einer ‚Entscheidungskirche‘ das Wort reden. Die Kirche bietet allen ihren Gliedern ihre Sakramente an und ist damit immer in gewissem Sinn ‚Volkskirche‘. Deutlicher aber, als das bisweilen geschah, muß die notwendige Mindestforderung an die persönliche Glaubensentscheidung betont werden, die allein das Sakrament wirklich zu einer der personalen Würde des Menschen entsprechenden Begegnung mit Gott macht. Dabei darf gewiß nicht das Sakrament als Belohnung für die vorgängige Entscheidung des Menschen betrachtet werden; es darf auch nicht in rigoristischer Weise denen vorenthalten werden, die noch nicht zum Vollmaß eines personalen Glaubens gelangt sind. Der Empfang der Sakramente ist eben nicht nur Bezeugung des Glaubens, sondern auch Hilfe zum Glauben und Bestärkung des Glaubens. Auch hier wird noch einmal die Bedeutung der Gemeinde als Gemeinschaft der Mit-Glaubenden deutlich.

Der Synodentext versucht, zwischen den extremen Meinungen die rechte Mitte einzuhalten. Die lebhafteste Debatte in der Vollversammlung zu diesem Punkt hat wesentlich dazu beigetragen, hier zu ausgewogenen Formulierungen zu finden, die dennoch eindeutig bleiben und so für die Praxis Hilfe bieten.

3.5 Hinführung zu den Sakramenten

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon, daß die Hinführung zu den Sakramenten eine eigene und wachsende Bedeutung hat. Entsprechend wird sie auch im Synodentext

⁵ W. Kasper (Hg.), *Christsein ohne Entscheidung oder soll die Kirche Kinder taufen?*, Mainz 1970.

eingehend behandelt. Es gibt immer weniger ein ‚christliches Milieu‘, in dem der einzelne Christ in seiner Glaubensentscheidung und in seinem christlichen Leben getragen wäre. Um so dringender wird die Aufgabe der Kirche, in ihren Pfarrgemeinden Hilfen zur christlichen Erziehung und zur Hinführung zu den Sakramenten zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils zu sehen, daß „ein mehrstufiger Katechumenat für Erwachsene“ wieder eingerichtet werden soll (SC 64). Wenn auch in unserem Bereich die Zahl der erwachsenen Taufbewerber nicht groß ist, so zeigen doch die kirchlichen Statistiken einen erschreckenden Rückgang der Taufen von Kindern katholischer Eltern (vgl. z.B. Herder-Korrespondenz 9 [1975] 429). Damit zeichnet sich eine neue Situation für die nahe Zukunft ab. Abschnitt B 2 des Synodenbeschlusses befaßt sich mit dem Katechumenat und betont dabei die Bedeutung der Gemeinschaft von Glaubenden, die den Taufbewerber „während der stufenweisen Eingliederung in die Kirche begleiten“ (B 2.2).

Dieser ganze Abschnitt wurde von der Synode kaum diskutiert und ziemlich unverändert angenommen. Vielen Synodalen war wohl die Thematik zuwenig geläufig. Es steht aber zu erwarten, daß dieser Text in Zukunft eine Hilfe zur Bewältigung einer neuen pastoralen Aufgabe sein kann.

Zentraler noch ist die Aufgabe der Eingliederung der Kinder in Glaube und Kirche. Die christliche Erziehung der Kinder muß als ganzheitlicher und kontinuierlicher Vorgang verstanden werden, in dem die Sakramente der Eingliederung eine besondere Bedeutung haben (vgl. B 3). Die Vorbereitung auf Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung darf deshalb nicht den Charakter von isolierten Einzelaktionen haben, deren Wirksamkeit nur sehr begrenzt wäre. Vielmehr muß diese intensivere Einführung in den Rahmen der gesamten christlichen Erziehung hineingestellt werden, die eine Hinführung zu Glaube und Kirche, eine ‚gestreckte Eingliederung‘ über eine lange Zeit hin ist.

Die Eltern als erste Glaubenszeugen für ihre Kinder und die übrigen Bezugspersonen in Kindergarten, Schule und anderen Einrichtungen bedürfen für ihre Aufgabe der Hilfe der Gemeinde (vgl. B 3.2). Für die unmittelbare Hinführung zu den Sakramenten wird die Arbeit in Kleingruppen empfohlen, die von erwachsenen Gemeindegliedern geführt werden (vgl. B 3.3, B 3.4.2 und C 9). So kann deutlicher werden, daß diese Eingliederung in die Kirche nicht einfach jahrgangswise in der Schule geleistet werden kann, sondern Raum lassen muß für die dem jeweiligen Alter gemäße persönliche Glaubensentscheidung. Innerhalb dieses weithin akzeptierten Konzeptes gab es allerdings heftige Diskussionen um die Frage der rechten Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion und um die Frage des Firmalters.

In der Frage von Erstbeichte und Erstkommunion waren in den letzten Jahren unterschiedliche Standpunkte wirksam geworden⁶. In vielen Pfarreien wurde aufgrund des

⁶ Der „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung“ (hrsg. von den katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein 1967) sieht die Erstkommunion im 2. Schuljahr, die Erstbeichte im 4. Schuljahr vor. In vielen Pfarreien wurde diese Praxis eingeführt. Das „Directorium Catechisticum generale“ der Kleruskongregation vom 11. April 1971 (AAS 64 [1972] 98-176; hier: S. 175 f.) hatte sich gegen eine solche Praxis ausgesprochen, ohne sie jedoch förmlich zu untersagen. Die Erklärung der Kongregationen für die Sakramente und für den Klerus vom 24. Mai 1973 (AAS 67 [1973] 410) bestimmte, daß diese Experimente zu beenden seien und die Erstbeichte vor der Erstkommunion anzusetzen sei. Die Deutsche Bischofskonferenz gab am

„Rahmenplanes für die Glaubensunterweisung“ die Erstbeichte erst nach der Erstkommunion gehalten. Diese Praxis wurde 1973 durch eine Erklärung der römischen Kongregationen für den Gottesdienst und für den Klerus untersagt, was erhebliche Unruhe auslöste. Der Synodenbeschluß versucht hier, die Frage in ihren Zusammenhang zu stellen. Bußerziehung „ist eine durchlaufende Aufgabe der christlichen Erziehung“. Sie muß getragen sein von der Bußgesinnung im Leben der ganzen Gemeinde. „Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie“ für den Zeitpunkt von Erstbeichte und Erstkommunion. Dennoch „soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie verbunden bleiben“ (C 9). Diese Aussagen eröffnen den Blick auf die konkrete Situation des Kindes und weisen so die Richtung für weitere Überlegungen, ohne darin schon ein abschließendes Wort zu sprechen.

In der Frage des Firmalters wurden ebenfalls verschiedene Positionen deutlich. Die einen wünschten die Firmung möglichst früh, um dem Kind die Hilfe des Sakramentes nicht unnötig vorzuenthalten; die anderen wollten die Firmung weiter hinauszögern, um eine wirklich persönliche Glaubensentscheidung des Firmbewerbers zu ermöglichen.

In seiner ersten Fassung hatte der Synodentext eindeutig die zweite Position bevorzugt (vgl. SYNODE 1972/6, 48). Aufgrund der Diskussion in der Vollversammlung wurde dann eine offenere Formulierung gewählt. Mit der Festlegung einer unteren Altersgrenze (etwa 12 Jahre) soll aber zumindest erreicht werden, daß die Firmung ihres theologischen und pastoralen Eigengewichtes nicht praktisch beraubt wird, indem sie zusammen mit der Erstkommunion in das Grundschulalter verlegt oder gar, wie gelegentlich gefordert wurde, mit der Taufe verbunden wird. Das würde einer durch viele Jahrhunderte gewachsenen und nun auch verstärkt reflektierten Praxis der westlichen Kirche entgegenstehen und die wertvolle pastorale Möglichkeit nehmen, gerade dem Jugendlichen noch einmal eine intensivere Einführung in Glaube und Kirche im Rahmen der Firmvorbereitung anzubieten (vgl. dazu auch: „Die Feier der Firmung“, Vorbemerkungen, Nr. 6).

Im übrigen legt der Text kein Firmalter fest, sondern nennt lediglich die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten, um so der weiteren Meinungsbildung zu dienen (vgl. B 3.4.1).

4. GESETZGEBERISCHE ASPEKTE UND RECHTSKRAFT

Die Vorlage „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ wurde in der 6. Vollversammlung am 22. November 1974 von den Synodalen angenommen. Die Ergebnisse der Abstimmungen in erster und zweiter Lesung wurden bereits angeführt (vgl. Abschnitt 1 dieser Einleitung). Die Gutheißung durch den Apostolischen Stuhl für die vier Anordnungen des Beschlusses wurde mit Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland vom 22. 3. 1975 ausgesprochen. Mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der ein-

27. September 1973 dazu Richtlinien, die eine gewisse Übergangszeit bis zur Durchführung der römischen Erklärung einräumten (vgl. z. B. Amtsblatt Freiburg 31 [1973] 312). Vgl. dazu auch: Pastorale, Handreichung für den pastoralen Dienst, Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche, Mainz ²1970, 28-32.

zelen Bistümer hat der Beschluß Rechtskraft erlangt. Zu verschiedenen in dem Beschluß behandelten Sachbereichen gibt es gesamtkirchliche Regelungen, die folglich den Interpretationsrahmen für die Synodenaussagen darstellen: Solche Regelungen werden von der Synode an unsere Verhältnisse adaptiert und unter Umständen weitergeführt. Insbesondere gilt das für die beiden folgenden Einzelfragen:

Für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution hat die Glaubenskongregation am 16. Juni 1972 seelsorgliche Richtlinien gegeben (AAS 64 [1972] 510-514). Die Deutsche Bischofskonferenz hat im September 1972 erklärt, daß im Gebiet der Bundesrepublik „die von den Richtlinien für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben“ seien (vgl. z.B. Amtsblatt Freiburg 25 [1972] 125 und 127). Die Synode bittet jedoch die Bischöfe, erneut zu überprüfen, ob auch in unserem Bereich Situationen vorliegen, in denen die Generalabsolution möglich ist (vgl. C 4.3.3). Die Aussagen der Synode bezüglich Erstbeichte und Erstkommunion sind im Rahmen der diesbezüglichen römischen Erklärung (vgl. Anmerkung 6) zu interpretieren. Die Deutsche Bischofskonferenz hat dazu auf ihrer außerordentlichen Vollversammlung vom 8./9. September 1975 folgende Erklärung abgegeben: „Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom September 1973 bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte verwiesen. Diese Richtlinien, die die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte in der Regel vor der Erstkommunion anstreben, aber für die Gemeinden mit anderer Praxis noch eine Zeit des Übergangs vorsehen, sollen in den nächsten Jahren im Sinne von ‚Quam singulari‘ überprüft werden“ (vgl. z.B. Amtsblatt Mainz 16 [1975] 86).

Im übrigen sind die pastoralen Richtlinien des Synodenbeschlusses im Sinne der jeweiligen Apostolischen Konstitutionen und Einführungstexte zu lesen, die sich im neuen römischen Rituale für die Gesamtkirche finden (vgl. Anmerkung 1).

Bezüglich des Votums an den Papst, jedem Diözesanbischof die Möglichkeit zur Delegation der Firmvollmacht zu geben, ist bisher keine Stellungnahme erfolgt.

5. PASTORALE BEDEUTUNG UND UMSETZUNG

5.1 Pastorale Bedeutung

Der Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ will einen Beitrag leisten zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgegebenen Erneuerung der Kirche im Leben ihrer Gemeinden. Dazu bietet die Sakramentenpastoral vielfältige Ansatzpunkte. Sie ist gewiß nicht der erste und einzige Bereich, in dem Erneuerung der Kirche sich vollziehen kann, aber sie ist eine Aufgabe der Kirche von unaufgebbarer Bedeutung. Wie in wenigen anderen Bereichen der Pastoral ist es hier möglich, eine Vielzahl von Zielgruppen in den verschiedensten Lebensaltern in zentralen Fragen des Glaubens und des christlichen Lebens anzusprechen. Der Synodenbeschluß wendet sich daher an alle Gläubigen. An die Seelsorger, die die Verantwortung für ein Konzept der Sakramentenpastoral und seine Durchführung tragen; an die Eltern, die in erster Linie verpflichtet sind, ihrem Kind zu helfen, in Glaube und Kirche hineinzuwachsen; an die Erzieher und die anderen Bezugspersonen, denen die Kinder in den Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik begegnen; an die Gruppen und Verbände innerhalb der Pfarrgemeinde und schließlich an die gesamte Gemeinde selbst, die durch ihr Leben es dem einzelnen Menschen ermöglichen und erleichtern soll, als Christ zu leben.

Durch eine solche breite Beteiligung der Gläubigen an der Aufgabe der Sakramentenpastoral können innerhalb der Gemeinde neue Strukturen und Gruppierungen entstehen, die wichtige Impulse für die Bildung der Gemeinde und ihr Leben geben (vgl. B 3.4.4). In dieser Breite gesehen, erweist sich die Aufgabe der Sakramentenpastoral als eine Chance, ein pastorales Konzept zu entwickeln, in dem viele Christen einbezogen werden in die Verantwortung für den Dienst am Glauben. Dies jedoch gewiß nicht allein im technischen, organisatorischen Sinn. Vielmehr handelt es sich um einen geistlichen Dienst, der nicht zuletzt im eigenen gläubigen Vollzug der Sakramente besteht. Zu diesem grundlegenden Aspekt der Sakramentenpastoral sei der folgende Text aus dem Kommissionsbericht zur Vorlage (SYNODE 1974/3, 50, Nr. 5) zitiert: „Bei der Behandlung der Sakramente kann deutlich gemacht werden, daß das Heil für den Menschen nicht nur ein Handeln am Menschen ist, sondern ein Handeln des Menschen. Freilich nicht in der Weise, daß der Mensch selbst sein Heil wirken könnte, sondern gerade so, daß in seinem aktiven Empfangen, seiner freien Hingabe an das Handeln Gottes, seine personale Würde deutlich wird. Sakramente als Begegnung zwischen dem sich schenkenden Gott und dem Menschen, der sich beschenken läßt und so sein Heil findet, machen deutlich, daß Gott immer der zuerst Handelnde ist, daß er aber den Menschen als Person anspricht. Dabei wird gerade die Leibhaftigkeit und Geschichtlichkeit des Menschen ernst genommen, der in menschlich verständlicher Weise und seiner jeweiligen Lebenssituation entsprechend die Liebe Gottes zugesagt bekommt und als Person mit seinem ganzen Leben in Freiheit darauf antworten kann. Gerade solche Aspekte des Sakramentenverständnisses können dem heutigen Menschen den Zugang zu Glaube und Kirche erleichtern.“ Um das zu erreichen, ist freilich ein Umdenken bei den Seelsorgern und bei allen Gläubigen notwendig, damit die Aufgabe der Sakramentenpastoral als allen gemeinsame Aufgabe erkannt wird, an deren Erfüllung sich jeder nach dem Maß der ihm von Gott gegebenen Fähigkeiten beteiligen soll.

5.2 Hinweise für die praktische Umsetzung

5.2.1 Theologische Besinnung als Ermöglichung erneuerter Praxis

Was für die Pastoral allgemein gilt, wird bei der konkreten Aufgabe der Sakramentenpastoral sehr deutlich: Die theologische Besinnung ist der erste und grundlegende Impuls für eine Erneuerung der pastoralen Praxis. Wo nur theologische Formeln unbedacht weitergegeben werden, erstarrt die Praxis im Formalismus. Im Bereich der Sakramentenpastoral ist die Kirche von dieser Gefahr nicht verschont geblieben. Ein einseitiges Interesse an der bloßen ‚Gültigkeit‘ der Sakramentenspendung hat gelegentlich den Bedingungen für die geistliche Fruchtbarkeit der Sakramente zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier hat sich längst vor der Synode vieles geändert, nicht zuletzt durch die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils. Es bedurfte und bedarf aber noch einer weiteren Umsetzung der Ergebnisse der theologischen Bemühungen in den Bereich der Verkündigung, der Katechese und der Erwachsenenbildung, um sie bei den Priestern und allen Gläubigen bewußt und fruchtbar zu machen. Dazu kann die Synode einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie im Bereich der Sakramentenpastoral versucht, aus den vielfältigen Erfahrungen und Überlegungen, die sich überall finden, ein Gesamtkonzept sichtbar zu machen und so Richtungen zu weisen und Anregungen zu geben. Ein Ziel dieser Bemühungen ist es auch, im Bereich der Sakramentenpastoral bei aller legitimen Verschiedenheit der Praxis in den

Gemeinden dennoch eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Sicht und der Zielsetzung zu fördern, um so Polarisierungen und lähmende Streitigkeiten in dieser für unsere Kirche so wichtigen Sache zu überwinden.

5.2.2 Praktische Ansätze

Die Einführung der Anregungen des Synodenbeschlusses ist in vielen Gemeinden bereits im Gange. Gewiß ist das nicht einfachhin eine Folge der Synodenarbeit; die Erneuerung der Sakramentenpastoral hat vorher schon begonnen. Sie wird aber durch die Beschlüsse der Synode beeinflusst, angeregt und weitergeführt. Besonders deutlich wird dies z.B. bei der Vorbereitung auf Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung. Da und dort bereits seit langem erprobte Modelle der Beteiligung der Eltern und anderer Gemeindemitglieder an der Sakramentenvorbereitung sind inzwischen weit verbreitet. Sakramentenvorbereitung als Gemeindekatechese in Gruppenarbeit wird vielerorts mit Erfolg versucht. Die Einführung der neuen Sakramentenriten bietet hier eine gute Ansatzmöglichkeit für die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse.

In der Frage des Erwachsenekatechumenates ist die Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten. Es fehlt noch weitgehend an Erfahrungen, gelegentlich wohl auch an der Einsicht in die Notwendigkeit des Katechumenates. Hier müßte wohl zunächst versucht werden, in den einzelnen Gemeinden und Regionen die erwachsenen Taufbewerber in einer Gruppe zusammenzuführen, um dann erste Schritte zur Einführung des Katechumenats zu tun. Konkrete Hilfe aufgrund vielfältiger Erfahrung kann dabei die Kölner Zentrale für Glaubensinformation „Fides“ geben.

Ermutigende Erfahrungen sind bereits seit längerem bei der Einführung des Taufgesprächs mit den Eltern der Täuflinge gemacht. Hier liegt eine Möglichkeit, junge Familien wieder religiös anzusprechen und für kirchliches Leben zu interessieren. Hilfreich ist es, wenn solche Taufgespräche frühzeitig angeboten werden und auch den Kontakt mehrerer Elternpaare untereinander fördern. Dabei können auch Anregungen zur christlichen Erziehung gegeben werden, vor allem, wenn es gelingt, daß über die Taufe hinaus die jungen Familien zu regelmäßigen Treffen in Familienkreisen zusammenkommen. Für die Erneuerung der Bußpastoral bietet wiederum die Einführung der neuen Bußordnung eine gute Hilfe. Die veränderte Absolutionsformel beim Bußsakrament kann in der Verkündigung erklärt und entfaltet werden, damit so die Dimensionen des Bußsakramentes, vor allem auch sein Bezug auf die Gemeinschaft der Glaubenden, deutlich werden. Ebenso wichtig ist es, die übrigen liturgischen Bußformen, den Bußgottesdienst und den Bußritus der Meßfeier, zu erläutern und in ihrem Stellenwert deutlich zu machen. Dabei kann schon viel zur Gewissensbildung und Bußerziehung der ganzen Gemeinde geschehen. Die räumliche Ermöglichung des Beichtgesprächs und die sorgfältige Vorbereitung der Beichtväter für ihren Dienst ist ein wichtiger Beitrag zur Bußpastoral.

Die Bußerziehung der Kinder und ihre Hinführung zum Bußsakrament ist ein weiterer Ansatzpunkt zur Erneuerung der Bußpastoral. Über die Kinder können deren Eltern angesprochen werden und Anregungen bekommen, die nicht nur für ihre Erziehungsaufgabe an den Kindern, sondern auch für ihr eigenes religiöses Leben hilfreich sind.

Insgesamt besteht der Eindruck, daß dieser Synodenbeschluß in den Gemeinden gut aufgenommen und als Hilfe empfunden wird. Freilich werden darin auch Aufgaben deutlich, von deren Verwirklichung viele Gemeinden noch weit entfernt sind, vor allem, was die Integration der jungen Generation in das kirchliche Leben betrifft.

Eine notwendige Hilfe wäre die Erarbeitung von Handreichungen für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang der Sakramentenpastoral. Die Synode hat die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, für solche Handreichungen zu sorgen. Viel wertvolles Material ist bereits vorhanden; es müßte an einer zentralen Stelle gesammelt, beurteilt, ergänzt und zugänglich gemacht werden (vgl. Teil F).

Die guten Erfahrungen, die im Bereich der Sakramentenpastoral bereits gemacht sind, berechtigen zu der Hoffnung, daß hier noch weitere Chancen und Möglichkeiten liegen. Zu ihrer Verwirklichung beizutragen ist das Ziel dieses Synodenbeschlusses. Er ist dabei getragen von der Überzeugung, „daß auch in unserer Zeit der Heilige Geist gegenwärtig und wirksam ist und sich seine Kirche lebendig erhält“ (Kommissionsbericht in: SYNODE 1974/3, 50, Nr. 6).

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

- A. Die Sakramente in der Kirche
- B. Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche
 - 1. Das glaubende Volk Gottes (Kirche - Gemeinde)
 - 1.1 Die Taufe
 - 1.1.1 Gott beruft sich sein Volk
 - 1.1.2 Die Kirche feiert das österliche Mysterium
 - 1.1.3 In der Taufe schenkt Gott uns sein Leben
 - 1.1.4 Die Taufe hat ihren Ort in der Gemeinde
 - 1.2 Die Firmung
 - 1.2.1 Christus sendet den verheißenen Geist
 - 1.2.2 Die Kirche feiert das Kommen des Geistes
 - 1.2.3 In der Firmung wird die Taufe vollendet
 - 1.2.4 Die Firmung hat ihren Ort in der Gemeinde
 - 1.2.5 Der Spender der Firmung
 - 1.2.6 Die Entfaltung der Firmung
 - 2. Die Eingliederung des Erwachsenen in die Kirche
 - 2.1 Die Zeit des anfanghaften Glaubens (Präkatechumenat)
 - 2.2 Der Katechumenat
 - 2.3 Die Feier der Eingliederung
 - 2.4 Das Leben der Neugetauften
 - 3. Die Eingliederung des Kindes in die Kirche
 - 3.1 Die Taufe

- 3.1.1 Sinn und Berechtigung der Kindertaufe
- 3.1.2 Das Taufgespräch
- 3.1.3 Vertretung der Eltern im Bekenntnis des Glaubens und in der Erziehungsaufgabe
- 3.1.4 Taufaufschub
- 3.1.5 Ungetauft sterbende Kinder
- 3.1.6 Noch nicht getaufte Kinder
- 3.2 Die Erziehung im Glauben
- 3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie
- 3.4 Die Firmung
 - 3.4.1 Das Firmalter
 - 3.4.2 Die Firmvorbereitung
 - 3.4.3 Die noch nicht Gefirmten
 - 3.4.4 Das Leben der Gefirmten

- C. Buße und Sakrament
 - 1. Gewissensbildung
 - 2. Sünde, Buße und Vergebung in der Kirche
 - 3. Die vielfältigen Formen der Sündenvergebung
 - 4. Die liturgischen Formen der Sündenvergebung
 - 4.1 Der Bußritus in der Eucharistiefeier
 - 4.2 Der Bußgottesdienst
 - 4.3 Das Bußsakrament
 - 4.3.1 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner
 - 4.3.2 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst
 - 4.3.3 Das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung
 - 5. Der Dienst der Versöhnung
 - 6. Todsünde und Beichtpflicht
 - 7. Taten der Buße
 - 8. Zeiten der Buße
 - 9. Die Hinführung der Kinder zu Buße und Bußsakrament

- D. Pastorale Richtlinien
 - 1. Das glaubende Volk
 - 2. Die Eingliederung des Erwachsenen in die Kirche

3. Die Eingliederung des Kindes in die Kirche
4. Buße und Bußsakrament
- E. Votum an den Apostolischen Stuhl
- F. Empfehlung an die Bischofskonferenz

A. DIE SAKRAMENTE IN DER KIRCHE

Von jeher stellt sich dem Menschen an den wichtigen Stationen seines Lebens mit besonderer Eindringlichkeit die Frage nach dem Sinn dieses Lebens. Lebensvorgänge von besonderer Bedeutung, wie Geburt, Eintritt in die bewußte und entschiedene Auseinandersetzung mit Umwelt und Gesellschaft, Eheschließung, Schuld, schwere Krankheit und Tod, lassen ihn danach fragen, was hinter diesem Geschehen steht, woher sein Leben kommt und wohin es führt. Eine eigene Deutung und Bestimmung solcher Situationen gibt der christliche Glaube in den Sakramenten. Hier werden die zentralen Lebensfragen des Menschen aufgegriffen und finden Antwort und Hilfe zu ihrer Bewältigung in der Begegnung mit Christus, die Heil bewirkt. Das wird in unserer Zeit vielfach nicht mehr verstanden. Die Symbolsprache der Sakramente ist vielen fremd geworden. Die Worte und Zeichen, mit denen die Sakramente gespendet werden, machen ihren Sinn oft nicht mehr genügend deutlich. Vielfach werden die Sakramente immer noch einseitig als Gnadenmittel verstanden, ohne daß in ihnen der Bezug zum eigenen Leben und das Angebot einer persönlichen Begegnung mit Christus erkannt wird. Solche Gründe können dazu führen, daß das Bewußtsein für Wert und Bedeutsamkeit der Sakramente bei vielen Christen verdunkelt wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat deshalb in seiner Liturgiekonstitution den Auftrag gegeben, die Riten der Sakramentenspendung möglichst so zu gestalten, „daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht verstehen“ (SC 59). Hand in Hand mit der dadurch ausgelösten liturgischen Neugestaltung der Sakramentenspendung ging eine neue theologische Besinnung auf die Sakramente. Beides jedoch kann nur dann wirklich seinen Sinn erfüllen, wenn in einer erneuerten Sakramentenpastoral den Gläubigen der Zugang zur Bedeutung der Sakramente erschlossen wird.

Alle Sakramente sind in Jesus Christus begründet. In seiner Menschheit, in seinem Leben, Sterben und in seiner Auferstehung ist „die Güte und Menschenliebe Gottes, unseres Retters“, unter uns erschienen (Tit 3,4). Christus ist das

Zeichen, in dem wir die Sorge Gottes für uns Menschen erkennen und erfahren, er ist das Ursakrament. Durch den Heiligen Geist, den Christus uns sendet, bleibt er mit seinem Heilswerk durch die Zeiten unter uns gegenwärtig. Die Kirche als die vom Heiligen Geist geeinte Gemeinschaft der Gläubigen ist für die Welt das bleibende Zeichen der Nähe und Liebe Gottes. So ist sie „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). In den einzelnen Sakramenten entfaltet sich das sakramentale Wesen der Kirche in die konkreten Situationen des menschlichen Lebens. In den sakramentalen Zeichen, die aus dem Lebensbereich des Menschen genommen sind, begegnet uns Christus und schenkt uns sein Heil. Voraussetzung für diese Heilsbegegnung mit Christus ist das Geschenk des Glaubens, der den Menschen das Heil in Christus suchen läßt. In diesem Glauben erkennt er in menschlichen Zeichen das Wirken Gottes und öffnet sich ihm. Der Empfang eines Sakramentes ist deshalb nicht ein Vorgang, in dem man nur „etwas“ bekommt, eine Sache von noch so hoher Qualität, sondern das Sakrament zeigt eine persönliche Beziehung an und schafft sie. Der unsichtbare Gott wendet sich im sichtbaren Zeichen des Sakramentes dem Menschen zu, um sich ihm zu schenken und bietet ihm so das Heil an. Der glaubende Mensch nimmt dieses Geschenk in Freiheit und Dankbarkeit entgegen. Beides muß zusammenkommen: das machtvolle Wirken Gottes und die Bereitschaft des Menschen. Die Sakramente sind Handlungen, in denen Gott dem Menschen begegnet; dies wird zeichenhaft sichtbar gemacht in der Begegnung des Spenders mit dem Empfänger des Sakramentes. Der glaubend sich hingebende Mensch begegnet dem sich gnadenhaft hingebenden Gott und wird dadurch heil. So sind die Sakramente Zeichen des Glaubens in zweifacher Hinsicht: Der gläubige Mensch bezeugt in ihrem Empfang seinen Glauben an die wirksame Hilfe Gottes; durch dieses Wirken Gottes wird ihm gleichzeitig Glaube geschenkt und bestärkt.

Die Sakramente als Zeichen der Nähe und Liebe Gottes findet der Mensch in der Kirche. Durch sie erfüllt die Kirche in der ausdrücklichsten Weise ihren Auftrag, das Heilswerk Christi den Menschen zu vermitteln. Wer ein Sakrament empfängt, wird deshalb in der durch das Sakrament bezeichneten Weise in das Leben der Kirche hineingenommen. Für den einzelnen Menschen wird dies erfahrbar in seiner Gemeinde. Sie lädt ihn zum Empfang der Sakramente ein und nimmt ihn damit in ihre Gemeinschaft hinein, in der er der Kirche begegnet. Gleichzeitig wird die Gemeinde am Ort und damit die Kirche bereichert und aufgebaut durch jeden Gläubigen, der sich ihr anschließt. Spendung und Empfang der Sakramente sind auch deshalb wesentliche Lebensfunktionen der Gemeinde.

Wenn die Kirche Sakramente spendet, so ist es letztlich Christus selbst, der sie spendet. Er wird im Handeln der Kirche gegenwärtig, und wer ein Sakrament empfängt, empfängt damit die Gemeinschaft mit Christus, in dessen Stellvertre-

tung der Spender der Sakramente handelt. In je eigener Weise, die durch das sakramentale Zeichen sinnfällig dargestellt wird, gibt jedes Sakrament eine spezifische Ähnlichkeit mit Christus und läßt den Empfänger in eine engere Lebensgemeinschaft mit ihm treten. Zugleich vermittelt ihm das Sakrament in seiner jeweiligen Situation die Hilfe Gottes, deren spezifische Eigenart wieder am sakramentalen Zeichen erkennbar ist. Diese Gemeinschaft mit Christus wird begründet durch den Heiligen Geist, der gleichsam das Band ist, das den einzelnen Christen mit Christus und seinen Mitchristen verbindet. „In dem einen Geist wurden wir durch die Taufe alle zu einem einzigen Leib“ (1 Kor 12,13). In jedem Sakrament empfangen wir diesen Heiligen Geist, der das göttliche Leben, die Gotteskindschaft, in uns begründet, erneuert und kräftigt. So wird dem Reich Gottes in den konkreten Situationen unseres Lebens Raum gegeben. In der Feier der Sakramente ehren wir Gott, der uns diese Zeichen seiner hilfreichen Nähe schenkt.

Die Bedeutung der Sakramente für das christliche Leben kann nur dann recht zur Geltung kommen, wenn sie nicht als isolierte, punktuelle Ausnahmesituationen gesehen werden. Vielmehr sind die Sakramente Brennpunkte im Handeln der Kirche, die insgesamt Zeichen göttlichen Wirkens und damit sakramental ist. Die Sakramente sind deshalb eingefügt in vielfache Formen der Begegnung mit der göttlichen Wirklichkeit, in denen die sakramentalen Höhepunkte vorbereitet, verdeutlicht und zur Auswirkung gebracht werden.

Das gesamte Leben des Christen soll so in und mit der Gemeinschaft der Gläubigen wirksames Zeichen der Nähe und erlösenden Gegenwart Gottes mitten unter uns sein.

Für die Sakramente der Eingliederung in die Kirche und für das Bußsakrament, in dem der Sünder wieder in die volle Lebensgemeinschaft mit der Kirche hineingenommen wird, soll der folgende Text pastorale Anregungen geben, die zu einem vertieften Verständnis der Sakramente und zu einem Leben aus den Sakramenten helfen sollen.

B. DIE SAKRAMENTE DER EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE

Unser Land ist durch viele Jahrhunderte christlicher Geschichte geprägt. Dennoch ist es auch bei uns keine fraglose Selbstverständlichkeit mehr, daß man Christ ist. Die Gläubigen finden sich in zunehmendem Maß in einer unchristlichen Umgebung. Das Bekenntnis zum Christentum erfordert deshalb eine große Entschiedenheit. In dieser Situation stellt sich die Frage schärfer, wie und warum einer den christlichen Glauben annimmt und zu seiner Lebensform macht. Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche müssen deshalb neu bedacht und in ihrem Sinn erschlossen werden. Eine erneuerte Tauf- und Firmpastoral soll dazu beitragen.

Ausgangspunkt ist dabei die Situation in den Gemeinden. Die Zahl derer, die ihre Kinder nicht mehr taufen lassen, nimmt zu. Um die Berechtigung der Kindertaufe ist eine breite Diskussion entstanden. Der Zusammenhang von Taufe und Glaube ist neu bewußt geworden. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Taufpastoral bei Kindern und Erwachsenen. In der Frage der Firmung herrscht trotz vielversprechender Erneuerungsversuche noch weithin Unzufriedenheit mit der derzeitigen Praxis. Sinn und Wesen dieses Sakramentes müssen durch eine entsprechende Pastoral den Gläubigen nahegebracht werden. Aus der Zusammengehörigkeit der drei Eingliederungssakramente, Taufe, Firmung und Eucharistie, läßt sich der Sinn jedes einzelnen dieser Sakramente leichter erschließen. Ihre Bedeutung für das Leben einer Pfarrgemeinde stellt eine wichtige Perspektive dieser Neubesinnung dar.

1. DAS GLAUBENDE VOLK GOTTES (KIRCHE- GEMEINDE)

Die Kirche lebt aus der Heilstat Christi. Durch seinen Geist macht er sie zu seinem Leib und wirkt durch sie das Heil für alle Menschen.

1.1 Die Taufe

1.1.1 Gott beruft sich sein Volk

Im Gang der Heilsgeschichte gibt es viele Vorbilder und Zeichen für die Taufe. Sie weisen darauf hin, daß Gott das Volk des Neuen Bundes durch „Wasser und Heiligen Geist“ neu schafft und ihm die Fülle des neuen Lebens schenkt, das Christus, der Auferstandene, besitzt. So verstand die Kirche das Schweben des Schöpfergeistes Gottes über den Wassern der Urflut ebenso wie die Errettung der Sippe des Noach aus den Wassern der Sintflut und die Errettung des Volkes Israel am Roten Meer beim Auszug aus Ägypten als Hinweise auf die Wirklichkeit und Bedeutung der Taufe. Nach dem Neuen Testament ist Jesus der Geist-Erfüllte schlechthin. Dies wird bereits „sichtbar“ deutlich bei der Taufe am Jordan, wo Gott Jesus von Nazareth als seinen geliebten Sohn bezeugt, der das Heil für die Menschheit schaffen wird. Nach dem Tod Jesu wird dieser Geist als Gabe des Auferstandenen allen Gliedern des neuen Volkes Gottes mitgeteilt. Durch die Taufe werden alle, die an Christus glauben, in den Leib der Kirche eingegliedert und gewinnen Anteil an der Lebensfülle Christi, an seinem Geist. So wird das Volk Gottes durch die Taufe mit Wasser und durch die Gabe des Geistes immer erneuert, lebendig gemacht und zugleich befähigt, Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und nach seinem Geist und Willen zu leben. „Durch die Taufe auf den Tod werden wir mit Christus begraben, damit so, wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, auch wir in dieser neuen Wirklichkeit leben“ (Röm 6,4).

1.1.2 Die Kirche feiert das österliche Mysterium

Die Kirche feiert immer neu dieses österliche Mysterium von Tod und Auferstehung des Herrn und macht damit gegenwärtig, woraus sie lebt, was sie ist und worauf sie hofft. Sie besinnt sich auf die Taufe besonders in der Osternacht und am Sonntag als dem österlichen Tag jeder Woche. Von allen, die durch Glaube und Taufe „in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1), gilt das Wort des Apostels Paulus: „Wenn der Geist dessen, der Jesus von den Toten auferweckt hat, in euch wohnt, dann wird er auch euren sterblichen Leib lebendig machen“ (Röm 8,11).

1.1.3 In der Taufe schenkt Gott uns sein Leben

Die Getauften sind „Kinder Gottes“ und als solche „Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm 8, 17), Brüder und Schwestern des Herrn und untereinander. Als Glieder des Leibes Christi sind sie „Gottes Tempel“, in dem „der Geist Gottes wohnt“ (1 Kor 3, 16). Sie werden in die sichtbare Gemeinschaft der Kirche, des neuen Gottesvolkes, aufgenommen. Das Leben in der Gemeinschaft mit Christus ist für den Menschen der Weg zum Heil. Deshalb ist für jeden, der Christus erkannt hat, die Taufe zum Heil notwendig. Das neue Leben, das Gott dem Menschen in der Taufe schenkt, erfäßt ihn in seiner ganzen Person und prägt ihn. Deshalb wird die Taufe nur einmal gespendet. Sie bleibt als Gabe bestehen, die zu einem christlichen Leben beauftragt, selbst wenn der Getaufte seinen Auftrag nicht mehr erfüllt.

Die Wiedergeburt zu diesem neuen Leben wird durch das Symbol des lebensschaffenden Wassers und durch das Aussprechen des Namens des dreifaltigen Gottes über dem Täufling bezeichnet und in diesem Zeichen von Gott bewirkt. Von der Erbsünde, der verhängnisvollen Schicksalsgemeinschaft aller Menschen in Gottesferne und Schuld, aus der der Mensch sich nicht selbst lösen kann, wird er im Zeichen des reinigenden Wassers befreit. Er schließt sich Christus an, durch den die Macht der Sünde gebrochen ist. Den Weg Christi durch den Tod zum Leben macht er zu seinem Weg. Er bekommt Anteil am Priestertum Christi und soll nun wie dieser sein Leben zur Ehre Gottes und zum Dienst an den Mitmenschen einsetzen.

Die Bereitschaft zu einem solchen Leben nach dem Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe wird in der Taufe öffentlich bekundet. Die Kirche in der Gestalt der christlichen Gemeinde und der gläubigen Familie ermöglicht, fördert und trägt die Glaubensentscheidung des einzelnen, die dieser nur in der Gemeinschaft der Glaubenden durchhalten kann. Der Neugetaufte seinerseits wird einbezogen in die Verantwortung für das ganze Volk Gottes, das sich in jedem seiner Glieder verjüngt und erneuert. So ist die Taufe Zeichen des Glaubens. Gott bietet dem Menschen seinen Bund an, und der Mensch antwortet mit der Bereitschaft zu einem Leben aus dem Glauben, den wiederum Gott ihm ermöglicht und schenkt.

1.1.4 Die Taufe hat ihren Ort in der Gemeinde

Die Eingliederung in die Kirche geschieht konkret in einer Gemeinde. Es entspricht der Bedeutung der Taufe, daß sie an einem im Kirchenjahr hervorgehobenen Tag unter Beteiligung von möglichst vielen Gläubigen gespendet wird.

Die Hilfe, die die Gemeinschaft der Gläubigen dem Taufbewerber gewährt, wird deutlich im Amt des Paten. Der Taufpate soll dem Taufbewerber, beziehungsweise im Fall der Kindertaufe den Eltern, als Gesprächspartner und Helfer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe beistehen. Bei der Tauffeier bekennt er mit dem Täufling, beziehungsweise dessen Eltern, den Glauben und die Bereitschaft zu einem christlichen Leben. Die Wahl des Paten soll sich danach richten, inwieweit dieser solchen Anforderungen entspricht. Wer die Aufgabe des Paten übernimmt, muß Mitglied der katholischen Kirche und gefirmt sein. Ein nichtkatholischer Christ kann deshalb nur als Taufzeuge bei der Taufe mitwirken. Im weiteren Sinn haben auch alle Mitglieder der Gemeinde, denen der Getaufte begegnet und an deren Glaubensüberzeugung er sich anschließt, Anteil an der Patenaufgabe. Diese Verantwortung der Gemeinde muß ihr verdeutlicht werden.

Die Taufe Erwachsener und Jugendlicher soll möglichst in der Osternacht und im Zusammenhang mit der Eucharistiefeier vollzogen werden, so daß im Empfang des Leibes und Blutes Christi die neue Würde des Getauften und seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gläubigen zum Ausdruck kommt.

Die Taufe der Kinder soll in der Regel in der Pfarrkirche im Rahmen der Feier des Sonntags - einige Male im Jahr auch innerhalb der Eucharistiefeier - stattfinden. Dabei ist es sinnvoll, daß mehrere Kinder gemeinsam die Taufe empfangen. Neben den Verwandten und Freunden der Familie soll die ganze Gemeinde zur Tauffeier eingeladen werden. Findet die Taufe im Ausnahmefall wegen wichtiger Gründe außerhalb der Pfarrkirche statt (z.B. im Krankenhaus), so ist der zuständige Pfarrer vorher zu verständigen. Wenn möglich, soll er mit den Eltern ein Taufgespräch halten.

1.2 Die Firmung

1.2.1 Christus sendet den verheißenen Geist

Die Heilige Schrift bezeugt, daß der auferstandene Herr unter uns gegenwärtig bleibt. Er haucht den Jüngern seinen Geist als Lebensatem ein. Das Pfingstfest feiert den prophezeiten Geist, der im Sturm und Feuer über die Kirche ausgegossen wird. Der Heilige Geist leitet die Kirche. Er eint und sendet sie immer neu. Er weckt in ihr Charismen und Dienste. Er ist der verheißene Tröster und Beistand, der Christus und seine Botschaft unter uns gegenwärtig hält und die Kirche in der Wahrheit und in der Treue zu ihrem Auftrag erhält. So ist er die Gabe Gottes, durch die Gott das Angesicht der Erde erneuert. Wie die Kirche selbst, so sind auch alle Sakramente vom Heiligen Geist her zu verstehen.

1.2.2 Die Kirche feiert das Kommen des Geistes

Die Kirche feiert in allen ihren Gemeinden das Kommen des Geistes und bittet um seine immer neue Ankunft. Sie, die selbst vom Heiligen Geist lebt, vermittelt ihn mit seinen Gaben an ihre Glieder. Besonders deutlich wird dies im Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen bei der Firmung.

1.2.3 In der Firmung wird die Taufe vollendet

„Die Firmung führt die in der Taufe begonnene christliche Initiation weiter“ (Vorbemerkungen zum Firmritus, Nr. 3).

Sinn und Wesen der Firmung können nur im Zusammen und Gegenüber zum Sakrament der Taufe herausgestellt werden. Das in der Taufe Begonnene wird in der Firmung weitergeführt und vollendet. Deshalb liegt die Bedeutung der Firmung in einer der Situation des Menschen entsprechenden neuen Befähigung und Beanspruchung des Getauften zum christlichen Leben.

Der Firmbewerber bekundet öffentlich, daß er frei und bewußt das Geschenk des Glaubens anzunehmen bereit ist. Der Heilige Geist macht den Gefirmten in neuer Weise Christus ähnlich und verpflichtet ihn, zu leben wie Christus. Er erhält sakramental Anteil an der Sendung der Kirche zur Weiterführung des Werkes Christi. Er wird bestärkt zum Bekenntnis des Glaubens an Christus, zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche als Gemeinschaft und zum Dienst am Heil der Welt. Diese Zusammengehörigkeit von Taufe und Firmung, die mit der ersten Zulassung zur Eucharistie die Sakramente der Eingliederung in die Kirche darstellen, wird besonders deutlich in der frühen Praxis der Kirche. Die drei Sakramente bildeten eine Einheit, wie es auch heute noch in der Ostkirche und im Ritus der Erwachsenentaufe in der lateinischen Kirche der Fall ist.

Die Praxis der Kindertaufe führte in der lateinischen Kirche zu einer zeitlichen Trennung von Taufe und Firmung. Dem Bischof als dem Repräsentanten der Einheit der Gemeinden wurde die Firmspendung vorbehalten. Dieses Sakrament wurde dann zu einem späteren Zeitpunkt gespendet und bedurfte einer eigenen theologischen Sinndeutung. Diese entfaltet die Tauftheologie und hebt Aspekte hervor, die insbesondere der Lebenssituation des Firmbewerbers entsprechen. Dies zeigt sich auch in den kirchenamtlichen Aussagen, die die Gabe des Geistes als Bestärkung zum Bekenntnis des Glaubens betonen. Das Konzil von Florenz sagt: „Die Wirkung dieses Sakramentes besteht darin, daß in ihm der Heilige Geist zur Stärkung gegeben wird, wie er den Aposteln am Pfingstfest gegeben wurde, damit der Christ mit Mut Christi Namen bekenne“ (DS 1319). Das Zweite Vatikanische Konzil führt dies fort: „Durch die Firmung werden die Gläubigen vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“ (LG 11; vgl. Apost. Konst. „Über das Sakrament der Firmung“ 1971).

1.2.4 Die Firmung hat ihren Ort in der Gemeinde

Eine jährliche Spendung des Firmsakramentes ist anzustreben. Wo dies im Blick auf die konkrete Situation der Pfarrei nicht durchführbar oder nicht sinnvoll erscheint, sollten doch die Abstände zwischen den Firmungen nicht zu groß werden (höchstens 2-3 Jahre). Wenn nicht zu Pfingsten, so soll doch sinnvollerweise an einem Sonntag oder in einem Abendgottesdienst am Werktag gefirmt werden, um eine große Beteiligung der Gemeinde zu ermöglichen. Wenn die Feier der Firmung in solchen nicht zu großen Abständen wiederkehrt, wird eine kontinuierliche Vorbereitung besser möglich, die Zahl der Firmbewerber bleibt überschaubar und Geistspendung und -erneuerung bekommen im Bewußtsein der Gläubigen einen festen Platz. In der Beteiligung der Gemeinde wird deutlich, daß die Firmung den einzelnen Christen in neuer Weise mit der Kirche verbindet. Vor der Gemeinde bekennt der Firmbewerber seine Bereitschaft, mit der Kirche zu leben, und verspricht, sich um ein Leben in der Nachfolge des Herrn zu bemühen. Diesen Auftrag kann er um so besser erfüllen, je mehr er Gemeinschaft im Glauben erlebt.

Hier liegt die Bedeutung des Patenamtes. Normalerweise soll jeder Firmbewerber einen Paten haben, den er selbst mitausgewählt hat. Der Taufpate kann auch Firmpate sein. Der Firmpate muß selbst gefirmt sein. Er soll möglichst früh in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Besonders geeignet sind Erwachsene, die eine Vorbereitungsgruppe geleitet haben. „Es ist auch möglich, daß die Eltern selbst ihr Kind dem Firmspender vorstellen“ (Vorbemerkungen zum Firmritus, Nr. 15). Wenn kein geeigneter Pate gefunden werden kann, so kann im Einzelfall auf den Paten verzichtet werden. Das Patenamt kann auch von einer Gruppe wahrgenommen werden, die dann bei der Firmung selbst von einem Mitglied der Gruppe repräsentiert wird. Der Pate steht dem Firmbewerber während der Vorbereitung auf die Firmung zur Seite und ist ihm auch weiterhin Helfer und Gesprächspartner. Dafür ist erforderlich, daß der Pate unter dem Gesichtspunkt seiner eigenen Glaubenshaltung ausgewählt wird.

1.2.5 Der Spender der Firmung

An der Firmspendung durch den Bischof soll entsprechend der Tradition der Westkirche festgehalten werden. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt den Bischof den „erstberufenen Spender“ der Firmung (LG 26). Wenn der Bischof firmt, so macht das deutlich, daß der einzelne Christ zur Gesamtkirche gehört und in ihr zur Verantwortung gerufen ist. Der Bischof und seine Mitarbeiter im Bischofsamt sollen deshalb in regelmäßigen Abständen in jeder Gemeinde selbst die Firmung spenden. Dabei soll die Begegnung zwischen Bischof, Gemeinde und Firmlingen nicht auf den Firmgottesdienst beschränkt bleiben. Wenn möglich, sollen die Firmbewerber schon vor der Firmung Gelegenheit haben, den Bischof kennenzulernen.

Wenn die Bischöfe wegen der Größe der Diözesen nicht häufig genug in die einzelnen Pfarreien kommen können, sollen auch Priester mit der Firmspendung beauftragt werden, da sie ja mit dem Bischof ein Kollegium bilden. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Priester mit den Firmbewerbern oder mit der Gemeinde verbunden sind und den Zusammenhang mit der Diözese und der Weltkirche deutlich machen; dies kann auch beim Ortspfarrer gegeben sein. Im Fall einer solchen Delegation ist es auch eher möglich, die Firmung am Pfingstfest oder einem Sonntag in der Osterzeit anzusetzen. Von der Möglichkeit, daß andere Geistliche gleichzeitig mit dem Bischof die Firmung spenden, soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

1.2.6 Die Entfaltung der Firmung

Der Heilige Geist will sich als bleibende Gabe und Kraft im Leben des Gefirmten und der Gemeinde auswirken. Wo Christen leben, muß man darum sein Wirken erfahren. In Verkündigung, Gottesdienst, Gebet, geistlichem Gespräch und Bruderliebe bestärken sich die Gefirmten zum christlichen Leben. Indem sie ihr Leben aus dem Glauben verstehen und führen lernen, werden sie als geistliche Menschen eine persönliche Beziehung zu Gott finden und bereit sein, gemeinsam und als einzelne in Kirche und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Es muß bewußtgemacht werden, daß jeglicher Dienst in der Kirche, sei es in der Seelsorge, in kirchlichen Räten, im caritativen oder liturgischen Bereich, mit einer Gnadengabe des Geistes verbunden ist. Wer einen solchen Dienst übernimmt, sollte darum gefirmt sein. Es ist ja der Heilige Geist, der die verschiedensten Fähigkeiten zum Aufbau der Gemeinde gibt. „Das alles bewirkt der eine und der gleiche Geist; einem jeden teilt er seine besondere Gabe zu, wie er will“ (1 Kor 12,11).

2. DIE EINGLIEDERUNG DES ERWACHSENEN IN DIE KIRCHE

„Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet“ (Mk 16, 16). Die Taufe ist in besonderer Weise Sakrament des Glaubens. Sie ist unverdientes Gnadengeschenk Gottes. Allerdings muß der Mensch bereit sein, es innerlich zu bejahen und anzunehmen. Dadurch, daß er die Frohe Botschaft vernimmt, daß ihm der Heilige Geist das Verständnis dafür erschließt und ihm das Herz öffnet, und durch die Begegnung mit Gläubigen wird es dem Erwachsenen möglich, bewußt und frei den lebendigen Gott zu suchen und den Weg der Bekehrung zu gehen (vgl. Vorbemerkungen zum Erwachsenentaufritus, Nr. 1). Wer sich dazu entschließt, das Heil in Christus zu ergreifen, erhält in der Taufe Anteil am Leben Gottes. Er wird in die Kirche eingegliedert, die ihm in seiner Gemeinde begegnet. Die Hinwendung zum christlichen Glauben und das Hineinwachsen in die Gemeinschaft der Glaubenden wird beim Erwachsenen in der Regel einen längeren Weg

bedeuten, auf dem er vielfältiger Hilfe bedarf. Vor allem braucht er dabei die Erfahrung gelebten Glaubens bei denen, die ihn begleiten. Deshalb soll der Katechumenat als Vorbereitung auf die Taufe neu eingerichtet werden. Dieser Weg des Taufbewerbers bis zur Feier der Eingliederung in der Osternacht vollzieht sich entsprechend dem erneuerten Ritus in vier Stufen. Durch verschiedene Feiern wird der Taufbewerber immer tiefer in die Gemeinschaft der Gläubigen hineingenommen.

2.1 Die Zeit des anfanghaften Glaubens (Präkatechumenat)

Wer sich mit dem Gedanken trägt, um die Taufe zu bitten, soll in einer Vorbereitungszeit im Gespräch mit Gläubigen aus seinem Bekanntenkreis, im Kontakt mit Gruppen der Gemeinde und mit den Seelsorgern erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. So kann ihm deutlich werden, was Christus auch für ihn selbst bedeutet. Ist seine Glaubensüberzeugung so weit gereift, daß er sich entschließt, Christ werden zu wollen, wird er im Rahmen eines Wortgottesdienstes in den Katechumenat aufgenommen.

2.2 Der Katechumenat

Die eigentliche Hinführung zum Glauben findet im Katechumenat statt. Je nach Zahl der Katechumenen wird von der Pfarrei oder von mehreren Pfarreien gemeinsam ein Katechumenat eingerichtet. Der Katechumene soll einbezogen werden in eine Gemeinschaft gläubiger Christen, die den anfanghaft Glaubenden annehmen und während der stufenweisen Eingliederung in die Kirche begleiten. Sie tragen in Vertretung der ganzen Gemeinde für den Glauben des Katechumenen die Verantwortung und sollen ihm die Erfahrung der Kirche als Gemeinschaft vermitteln. In dieser katechumenalen Gemeinschaft findet er gegebenenfalls andere Katechumenen, Katecheten, Priester und Gläubige, die ihm in besonderer Weise den Weg zum Glauben eröffnet haben. Die Katechese für den Katechumenen findet in dieser Gemeinschaft statt. Neben der Unterweisung durch Priester und Katecheten ist es vor allem das Glaubensgespräch mit gläubenden Christen, das dem Katechumenen helfen soll, das Evangelium anzunehmen, sein Leben aus dem Glauben zu deuten und die Kraft des gelebten Glaubens zu erfahren.

Für diese gemeinschaftliche Katechese müssen Handreichungen erarbeitet werden, die allen Teilnehmern (Katechumenen, Katecheten, Mitgliedern der katechumenalen Gemeinschaft und Priestern) praktische Hilfe anbieten.

Die Dauer des Katechumenates richtet sich ganz nach der Situation des Katechumenen. In der Regel wird man wenigstens ein Jahr beanspruchen. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zulassung zur Taufe zu bitten, beurteilt die katechumenale Gemeinschaft zusammen mit dem Katechumenen. Aus dieser Gemeinschaft wählt er sich nun den Taufpaten, der ihm bei der Einübung in

das christliche Leben besonders beigestanden hat und jetzt den gelebten Glauben des Katechumenen bezeugt.

Gemeinschaftliche Patenschaft ist möglich und empfiehlt sich besonders, wenn der Katechumene seine ersten Glaubenserfahrungen etwa in einer Jugendgruppe, in einem Familienkreis oder in einer befreundeten Familie gemacht hat.

2.3 Die Feier der Eingliederung

Nach Abschluß des Katechumenats wird der Taufbewerber auf seine Bitte hin in einem Wortgottesdienst zur Taufe zugelassen. Der Pate bezeugt dabei vor der Gemeinde, daß der Katechumene an Christus glaubt, ein christliches Leben begonnen hat und seine Bitte um die Taufe ernst meint. Normalerweise findet die Einschreibung zur Taufe am ersten Fastensonntag statt.

Während der Fastenzeit geschieht dann die nähere Vorbereitung auf den Empfang der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Die Spendung dieser Sakramente soll, wenn irgend möglich, in der Osternacht erfolgen. So wird besonders deutlich, daß die Taufe Teilnahme am österlichen Mysterium bedeutet, Einbezogenwerden in Tod und Auferstehung des Herrn. In der Firmung empfängt der Neugetaufte die Kraft des Heiligen Geistes zur Bewährung des neuen Lebens. Die Firmung kann auch von dem taufenden Priester gespendet werden. Ihren Höhepunkt findet die Eingliederung in die Kirche im Empfang des Leibes und Blutes Christi.

Auf diese für die gesamte Gemeinde so bedeutsame Feier sollen die Gläubigen durch Predigten und Gesprächskreise und durch die Teilnahme an den Wortgottesdiensten für die Taufbewerber vorbereitet werden. So kann die Taufe von Erwachsenen allen Gläubigen die Bedeutung ihres Christseins neu bewußtmachen und ihnen den Ansporn geben, ihr christliches Leben aus der Taufe zu verwirklichen.

2.4 Das Leben der Neugetauften

Auch nach der vollen Eingliederung in die Kirche bedarf der Getaufte der bleibenden Verbundenheit mit den Gläubigen seiner Gemeinde. Insbesondere die österliche Zeit soll der weiteren Vertiefung des christlichen Glaubens und Lebens dienen. In der Gemeinschaft, die den Neugetauften auf seinem Weg zur Taufe begleitet hat, wird er leichter erkennen, wie er persönlich am Heilswerk der Kirche für die Welt und für die Menschen mitwirken kann. In ihrem Bemühen um ein intensives christliches Leben können solche Gruppen dazu beitragen, die ganze Gemeinde zu erneuern und lebendig zu machen.

3. DIE EINGLIEDERUNG DES KINDES IN DIE KIRCHE

Das Kind ist durch seine gläubigen Eltern in den Raum des Glaubens gestellt. Es wird durch den Glauben seiner Eltern geheiligt (vgl. 1 Kor 7, 14). Durch sie empfängt es das Verständnis der Welt und des eigenen Lebens in gläubiger Sicht. Die Eingliederung in die Kirche muß sich entsprechend seinem Wachstum und Reifen vollziehen.

3.1 Die Taufe

3.1.1 Sinn und Berechtigung der Kindertaufe

Die Synode bejaht die Praxis der Kindertaufe und weiß sich darin eins mit der Tradition der Kirche seit ihren Anfängen. In der Kindertaufe wird besonders deutlich, daß das Heil Geschenk Gottes ist. Die Synode bittet deshalb die Eltern, ihren Kindern die Taufe nicht vorzuenthalten und sie durch Wort und Beispiel in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen. Die Kindertaufe ist aber auch Sakrament des Glaubens. Die Eltern erbitten die Taufe für ihr Kind. Sie bekennen ihren Glauben und übernehmen die Verantwortung, ihr Kind in diesem Glauben zu erziehen. So wird der Zusammenhang zwischen Glaube und Taufe in einer der Situation des Kindes angemessenen Weise gewahrt.

Die Taufe und die Erziehung im Glauben ist eine tiefgreifende und das ganze Leben prägende Entscheidung, bei der sich die Eltern ihrer großen Verantwortung für ihr Kind bewußt sein müssen. Der Einwand, mit einer solchen Vorentscheidung habe man unberechtigterweise in die Freiheit des Kindes eingegriffen, ist ernst zu nehmen. Er kann nicht überzeugen, denn er entspricht nicht der Wirklichkeit unseres Lebens: Es gibt keine Erziehung, die nicht inhaltlich bestimmt wäre und damit der freien Selbstbestimmung des Menschen gewisse Vorentscheidungen zugrunde legt. Auch der Versuch einer glaubensfreien und weltanschauungsneutralen Erziehung ist eine solche Vorentscheidung. Zwar folgt daraus nicht zwingend die Notwendigkeit der Kindertaufe, aber ihre Bedeutung wird von hier aus deutlich. Denn nur innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Kirche ist christliche Erziehung zu verwirklichen.

Wenn also dem Kind das Heilsangebot im Glauben der Eltern begegnet, so soll dies auch im wirkkräftigen Zeichen der Taufe bekundet werden.

3.1.2 Das Taufgespräch

Nachdem die Eltern ihr Kind zur Taufe angemeldet haben, muß mit ihnen - zumindest beim ersten Kind - ein Taufgespräch geführt werden. In diesem Gespräch sollen die Eltern in ihrem Glauben bestärkt werden, und es ist zu klären, ob sie bereit und fähig sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung ihres Kindes zu übernehmen. Dabei bietet sich die Gelegenheit, Verbin-

dungen zur Gemeinde herzustellen oder zu vertiefen. Im Anschluß an das Taufgespräch, das mit einem einzelnen Elternpaar oder mit einer Gruppe von Eltern geführt werden kann, können Kreise junger Familien entstehen, in denen die Eltern weiterhin Hilfe für ihre Aufgaben finden.

3.1.3 Vertretung der Eltern im Bekenntnis des Glaubens und in der Erziehungsaufgabe

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich aber nicht ganz - oder noch nicht ganz - imstande sehen, für das Kind den Glauben zu bekennen und es christlich zu erziehen, so können sie auch eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z.B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an dem Taufgespräch Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Stellung zu Glaube und Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

3.1.4 Taufaufschub

Wenn „beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind“ (Vorbemerkungen zum Kindertaufritus, Nr. 36), und wenn sie die Aufgabe der christlichen Erziehung niemand anderem übertragen, so muß die Taufe aufgeschoben werden. Die Entscheidung über einen solchen unvermeidlichen Taufaufschub - der niemals als Verweigerung der Taufe verstanden werden darf - soll der Seelsorger wenn irgend möglich im Einvernehmen mit den Eltern fällen. Wenn die Eltern bei der Bitte um die Taufe ihres Kindes bleiben und der Seelsorger glaubt, dieser Bitte nicht entsprechen zu können, darf er nur im Einvernehmen mit dem Dekan auf dem Taufaufschub bestehen.

Ein Taufaufschub kann notwendig sein, wenn etwa folgende Gründe zusammenwirken:

- Es wird im Gespräch deutlich, daß die Eltern nicht aus religiösen Motiven um die Taufe bitten.
- Die Eltern bekennen sich nicht zum christlichen Glauben.
- Die Eltern sind nicht bereit, für eine christliche Erziehung ihres Kindes zu sorgen.
- Die Eltern bleiben bewußt dem Taufgespräch fern und zeigen dadurch, daß sie nicht bereit sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Letzte Sicherheit ist hier nicht zu erreichen. Extreme sind in jedem Fall zu vermeiden: unangemessene Härte wie bequeme Kompromißbereitschaft. Im Konfliktfall kann der Seelsorger andere vertrauenswürdige Personen zu Rate ziehen. Den Eltern bleibt die Möglichkeit, sich persönlich an den Bischof zu wenden.

3.1.5 Ungetauft sterbende Kinder

Im Zusammenhang mit dem Taufaufschub stellt sich die Frage nach dem Los der womöglich ungetauft sterbenden Kinder. In jedem Fall ist dem Kind in Lebensgefahr die Nottaufe zu spenden. Aber auch wo dies nicht geschieht, haben wir das zuversichtliche Vertrauen, daß auch solche Kinder in den allgemeinen Heilswillen Gottes eingeschlossen sind und das Heil erlangen. Diese Hoffnung kommt auch in dem kirchlichen Begräbnis solcher Kinder zum Ausdruck.

3.1.6 Noch nicht getaufte Kinder

Die noch nicht getauften Kinder bleiben besonders der Sorge der Gemeinde und ihrer Verantwortlichen anvertraut. Diese müssen alles ihnen Mögliche tun, um in Kontakt mit den betreffenden Eltern und Kindern zu bleiben und die Voraussetzungen für die Taufe zu schaffen. Nachbarn, Freunde und Verwandte dieser Familien können dabei helfen und so in ihrem Umkreis den missionarischen Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen.

Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen wie alle anderen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden. (Vgl. das Arbeitspapier der Sachkommission I „Das katechetische Wirken der Kirche“.) Dabei können sich Ansatzpunkte für einen Katechumenat und für die Hinführung zur Taufe ergeben.

3.2 Die Erziehung im Glauben

Das Kind schließt sich dem Glauben der Eltern so lange an, bis es zu persönlichem Glauben herangereift ist. Dieser Prozeß wird nicht ohne Krisen, Hemmungen und Schwierigkeiten durchlaufen. In erster Linie sind es die Eltern, die ihrem Kind auf diesem Weg helfen müssen. Durch ihr eigenes Verhalten, durch die Art ihrer Erziehung, durch die Erlebnisse, die sie dem Kind vermitteln, schaffen sie das Milieu, in dem der Glaube wachsen kann. In diesem Zusammenhang müssen auch alle Hilfen gesehen werden, die die Kirche für die weitere und volle Eingliederung der Getauften anbieten kann. Elternkreise und Gruppen junger Ehepaare im Rahmen der Gemeinde- und Verbandsarbeit geben die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zu vielfältigen Anregungen in der religiösen Erziehung des Kindes und zur Weiterbildung im Glauben. Dies kommt den Kindern über ihre Eltern zugute. Die Bedeutung von Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik sollte im Zusammenhang mit der weiteren Eingliederung in die Kirche gesehen werden. Der Religionsunterricht in der Schule und die Vorbereitung der Kinder auf die Teilnahme am Gemeindegottesdienst sind wichtige Schritte der Einführung und Einübung in das Leben des Christen.

3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie

Wenn das Kind fähig ist, zu verstehen, daß in dem eucharistischen Brot Jesus Christus selbst sich ihm schenkt, sobald es den Leib des Herrn zu unterscheiden vermag von gewöhnlicher Speise (vgl. 1 Kor 11, 29), kann es auf den ersten Empfang der heiligen Kommunion vorbereitet werden. Dies kann durch Eltern geschehen, die ihr Kind schon früh zum Tisch des Herrn mitnehmen.

Die Vorbereitung der Kinder im Grundschulalter soll von der Pfarrgemeinde getragen und durch den Religionsunterricht in der Schule ergänzt werden. Auch dann ist die Mitarbeit der Eltern von größter Bedeutung (vgl. dazu C 9). Bewährt hat sich dabei die Vorbereitung in kleinen Gruppen, die von einzelnen Eltern oder anderen geeigneten Erwachsenen betreut werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß sie auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Ziel aller Vorbereitung ist es, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern das Kind in das Leben der Kirche einzuführen. Es lernt, die heilige Messe mitzufeiern und mit der Gemeinde zu beten. So wird es in christliches Leben und Denken eingeübt. Bei den verschiedenen Weisen der Hinführung zur Erstkommunion muß deshalb immer deutlich werden, daß das Sakrament der Eucharistie keine Privatsache ist. Es schenkt dem Menschen eine tiefe Gemeinschaft mit Jesus Christus und bringt ihn zugleich in eine neue Beziehung zu der Gemeinschaft der Gläubigen. Das Kind wird in die eucharistische Mahlgemeinschaft der Kirche aufgenommen und hat damit eine weitere Stufe der Eingliederung in die Kirche erreicht. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Eltern ihr Kind, das in einer kleinen Gruppe (z.B. in der eigenen Familie) zum erstenmal die heilige Kommunion empfangen hat, an der feierlichen Kommunion der anderen Kinder und ihrer Vorbereitung teilnehmen lassen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kinder zur Eucharistie erfolgt auch ihre Hinführung zu Buße und Bußsakrament (vgl. dazu C 9).

3.4 Die Firmung

Für diejenigen, die als Kinder getauft wurden und zur Eucharistie geführt worden sind, bildet die Firmung den Abschluß der stufenweise erfolgenden sakramentalen Eingliederung in die Kirche. Der Getaufte soll dahin geführt werden, daß er die Firmung als Geschenk Gottes erkennen lernt und aus eigener Entscheidung darum bittet. Dabei ist von größter Bedeutung, daß nach der Hinführung zu Eucharistie und Bußsakrament die Hilfe zur religiösen Reifung nicht aufhört. Die Firmvorbereitung muß vielmehr in einer alle Lebensbereiche umfassenden Einübung ins christliche Leben bestehen. Wieder ist es zuerst Aufgabe der Eltern, den Heranwachsenden behutsam zu einer eigenständigen Glaubenshaltung zu führen. Aber auch das Leben in der Jugendgruppe, in der Schule und Pfarrgemeinde ist hier von prägender Bedeutung. Es ist wichtig, daß dabei auch die Möglichkeit zum Engagement gegeben wird. Am besten kann der junge Mensch das

Angebot der Firmung schätzen lernen in der Erfahrung, daß ihn die Kirche braucht und daß andere in seiner Umwelt sein offenes Bekenntnis zu Christus und seinen Einsatz für die Mitmenschen erwarten.

3.4.1 Das Firmalter

Die Vorbemerkungen zum neuen Firmritus (Nr. 6) nennen das 7. Lebensjahr als geeignetes Firmalter, geben jedoch den Bischofskonferenzen die Möglichkeit, „aus pastoralen Gründen ein Alter festzulegen, das ihnen geeigneter erscheint, so daß die Firmung - nach entsprechender Unterweisung - in reiferem Alter gespendet wird. Zu diesen Gründen zählt die Aussicht, den Firmlingen die Verpflichtung zur Nachfolge Christi und zum christlichen Zeugnis stärker bewußt machen zu können.“ So ergibt sich für uns nicht nur die Berechtigung, sondern die Notwendigkeit, nach dem günstigsten Zeitpunkt für einen sinnvollen Empfang des Sakramentes zu fragen.

Die Firmung etwa im 7. Lebensjahr würde es ermöglichen, die Reihenfolge der Sakramente wie bei der Eingliederung des Erwachsenen (Taufe - Firmung - Eucharistie) einzuhalten. Beim ersten Eintritt in den Bereich des öffentlichen Lebens hätte das Kind die Hilfe dieser Sakramente. Andererseits ist aber eine solche Häufung religiöser Schwerpunkte im Kindesalter nicht wünschenswert. Auch die oben genannten Gründe aus den Vorbemerkungen zum Firmritus legen ein späteres Firmalter nahe.

Gute Gründe gibt es für die Firmung etwa im 12. Lebensjahr. In diesem Alter kann das Kind bereits manches von der Bedeutung der Firmung erkennen und verwirklichen und deshalb sinnvoll um dieses Sakrament bitten. Es beginnt, sich aus der kindlichen Welt und dem kindgemäßen Mitglauben herauszulösen und geht die ersten Schritte selbständigen Glaubens. In seiner Weise kann und muß es bereits Zeuge für Christus sein. Das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe kann es in seinem Bereich als Verpflichtung annehmen und befolgen. In diesem Alter besteht auch noch die Möglichkeit des Kontaktes zu den Seelsorgern über die Schule.

Andererseits gibt es aber auch wichtige Aspekte der Firmung, die erst der junge Erwachsene verwirklichen kann. In einem Alter, in dem er sich aus der kindlichen Welt herausgelöst und zu sich selbst gefunden hat, kann er seine eigene Verantwortung erkennen und bejahen. Die Bitte um die Firmung käme dann einem eigenständigen Bekenntnis zum christlichen Glauben gleich. Das Sakrament bildet einen dem natürlichen Wachstumsprozeß angemessenen Abschluß der Eingliederung in die Kirche. Die Gabe des Sakramentes kann erkannt werden als die Befähigung und Beauftragung zum christlichen Leben in der Welt der Erwachsenen. Damit ergibt sich auch ein neuer Ansatzpunkt für eine intensive Seelsorge an den jungen Erwachsenen, die ihrerseits das gesamte Leben der Gemeinde mittragen sollen.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, daß es weitgehend eine Ermessensfrage ist, wann die Firmung am sinnvollsten gespendet wird. Keinesfalls aber darf es zu dem Mißverständnis kommen, als wäre mit einer frühen Firmung die Aufgabe, den Jugendlichen zu einer reifen Glaubensentscheidung zu führen, erledigt. Ebenso verkehrt ist die Meinung, bei einer späten Firmung würde dem Heranwachsenden die ihm notwendige geistliche Hilfe vorenthalten. Die Firmung kann ja weder als Beginn noch als Abschluß der Geistmitteilung verstanden werden. Die Aufgabe einer religiösen und geistlichen Führung und Begleitung des heranwachsenden Menschen besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Firmung. Um einer einheitlichen pastoralen Praxis willen und in Abwägung der für unsere Zeit besonders bedeutsamen Inhalte der Firmung will die Synode dennoch einen verbindlichen Rahmen für das Firmalter festlegen. Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, im Einvernehmen zwischen Firmbewerbern, Eltern und Seelsorgern die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter - auch das der jungen Erwachsenen - zu verschieben. Die Bischöfe sollen zu gezielten Versuchen ermutigen, so daß Erfahrungen und Ergebnisse einzelner Gemeinden bei der Meinungsbildung in den Diözesen und Pfarreien helfen können.

3.4.2 Die Firmvorbereitung

Die entscheidenden Impulse für eine pastorale Erneuerung der Firmung sind weder von dem neuen Ritus noch von einer Neufestlegung des Firmalters zu erwarten, sondern von der Weise, wie die Firmung vorbereitet und ihre Bedeutung neu ins Bewußtsein der Gläubigen gerückt wird. Deshalb genügt es nicht, vor dem Termin der Firmung einige Unterrichtsstunden zu halten, sondern die Bedeutung des Heiligen Geistes für den einzelnen und für die Kirche, die Vertiefung der Glaubensentscheidung und die Sendung des Christen in Kirche und Welt müssen ständige Themen von Verkündigung und Glaubensgesprächen sein. Entscheidender noch ist das gelebte Zeugnis der Gefirmten.

Träger der Firmvorbereitung ist die Pfarrgemeinde. Auch bei Firmbewerbern im schulpflichtigen Alter soll die Hinführung zur Firmung außerhalb des Klassenverbandes und der Schule stattfinden. Dieser Firmkurs soll nach Möglichkeit durch den Religionsunterricht in der Schule ergänzt werden. Gemeinsame Erlebnisse und Aktionen sind besonders wichtig (z.B. Wochenendfahrten, soziale Aufgaben u.ä.). Unerläßlich ist die Mitarbeit von geeigneten Laien, damit die Vorbereitungsgruppen nicht zu groß werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß diese Mitarbeiter auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Es ist darauf zu achten, daß jeder Firmbewerber sich freiwillig zur Firmung anmeldet und auch die Möglichkeit hat, die Firmung hinauszuschieben, wenn er dies für besser hält.

Auch für die jungen Erwachsenen wird die Firmvorbereitung sinnvollerweise in Gruppen geschehen, die über einen längeren Zeitraum hinweg auch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen möglich machen. Die Teilnahme der Firmpaten an diesen Vorbereitungsgruppen ist sehr zu begrüßen. Einkehrtage und Exerzitien können eine wertvolle Bereicherung dieser Vorbereitung sein.

Wenn bei der Firmvorbereitung darauf geachtet wird, daß die Firmbewerber sich bewußt und frei für den Empfang dieses Sakramentes entscheiden, so werden nicht mehr alle zur Firmung kommen. Es ist aber zu hoffen, daß bei einer solchen bewußten Entscheidung deutlicher wird, worum es beim Sakrament des Geistes geht.

3.4.3 Die noch nicht Gefirmten

Eine besondere Sorge für die Kirche und für jede Gemeinde stellt die große Zahl der Christen dar, die zwar als Kinder getauft wurden, meist auch die Sakramente der Buße und Eucharistie empfangen haben, aber dann jede kirchliche Praxis aufgegeben haben. Bislang waren die meisten davon auch gefirmt; schon jetzt gibt es mancherorts aber eine große Anzahl Getaufter, die nicht mehr zur Firmung kommen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden und ihrer Seelsorger, sich um diese Fernstehenden zu bemühen. Im Rahmen der Jugendarbeit oder bei besonderen Anlässen, die einen Kontakt zur Kirche nahelegen (Eheschließung, Taufe eines Kindes, Mitarbeit in der Pfarrei oder in kirchlichen Gruppen), kann man versuchen, sie neu für die Kirche zu interessieren und sie womöglich zum Empfang der Firmung einzuladen. Diese Christen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg vom Leben der Kirche abgewandt haben, sind in einer ähnlichen Situation wie die Katechumenen. Wenn sie neu versuchen, ihr Leben als Christen in der Kirche zu verwirklichen, können sie in einer eigenen, dem Katechumenat ähnlichen Gemeinschaft auf der Ebene einer zentral gelegenen Pfarrei oder einer Region (Dekanat) zusammenkommen. So können sie besser die Kirche als Gemeinschaft erleben, sich unter der Anleitung eines Katechumenatspriesters auf die Firmung vorbereiten und sie gemeinsam empfangen.

3.4.4 Das Leben des Gefirmten

Mit der Spendung der Firmung ist zwar die gestufte Eingliederung des jungen Christen in die Kirche abgeschlossen, die seelsorgliche Bemühung um den Gefirmten darf aber nicht abbrechen. Besonders wertvoll ist es, wenn die Vorbereitungsgruppen über die Firmung hinaus weiterbestehen. Im Gespräch untereinander, mit den Paten, Seelsorgern und allen, die an der Firmvorbereitung beteiligt waren, können sich die Gefirmten weiter im Glauben vertiefen und in das Leben der Pfarrgemeinde miteinbezogen werden. Hier ergeben sich wertvolle Ansatzpunkte für die Gemeindekatechese. Nicht zuletzt über solche Gruppen können Impulse gegeben werden, die der ganzen Gemeinde zugute kommen.

C. BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

In der Kraft des Geistes Gottes sind wir durch Taufe und Firmung eine neue Schöpfung geworden und in der Gemeinschaft der Gläubigen zur Nachfolge Christi berufen. Dennoch erleben wir es immer wieder, daß wir uns als Einzelne und als Gruppen in Widerspruch stellen zu dem, was wir als Befreite einer neuen Schöpfung sind und sein sollen. Auch die Kirche als Ganze bleibt hinter dem zurück, was der Herr von ihr fordert und was sie zu sein beansprucht. Statt uns vom Geiste Christi führen zu lassen, folgen wir immer wieder „dem Geist dieser Welt“.

Der Christ lebt in einer gebrochenen, von Sünde und Schuld geprägten Welt voll Ratlosigkeit und Verwirrung, Uneinigkeit und Auseinandersetzung. Davon ist auch die Kirche nicht ausgenommen. Zwar finden sich gerade heute viele Beispiele der Nächstenliebe, des selbstlosen Einsatzes für die Unterdrückten und Benachteiligten in der ganzen Welt und der Verantwortung füreinander, doch kann dies alles nicht darüber hinwegtäuschen, daß es auch unter uns Schuld und Versagen gibt. Sie erwachsen aus einer Haltung der Lieblosigkeit, der Habsucht, der Untreue, des Hochmuts, des Mißtrauens und der Verlogenheit, der Verbitterung und Resignation, der Lauheit und Undankbarkeit, des Mangels an Glauben und der fehlenden Zuversicht auf Gott. Wir müssen uns von Gott die Augen öffnen lassen für solche Schuld und Sünde und von seinem Geist uns führen lassen zu Umkehr und Buße.

Jede Erneuerung der Kirche und des Christen in der Kirche ist Erneuerung aus dem Glauben an Jesus Christus. Dies verlangt notwendig Abkehr von falschen Wegen und Absage an falsche Ziele. Wir müssen darum unser Gewissen erforschen, zur Erkenntnis der Schuld kommen, sie bekennen, Vergebung erbitten und gewähren. Die innere Haltung der Umkehr muß auch im Leben des einzelnen und der Gemeinde erfahrbaren Ausdruck finden.

Nun ist aber heute in der Kirche der Empfang des Bußsakramentes, den viele als die einzige Form der Buße betrachten, in eine tiefe Krise geraten. Viele kommen zu diesem Sakrament fast gar nicht mehr oder nur noch äußerst selten. Andere Formen der Buße für den einzelnen wie für die Gemeinschaft sind wenig in Übung. Da ständige Umkehr und Erneuerung aber zum Wesen der Kirche gehören, muß sie, um glaubwürdig zu bleiben, auch dem heutigen Menschen helfen, neue Zugänge zur Buße zu entdecken. Es gilt, die vielfältigen Möglichkeiten der Sündenvergebung, die es von altersher in der Kirche gab, wieder lebendig zu machen, damit jeder die ihm gemäßen Weisen der Buße findet, von Sünde und Schuld befreit wird und so in der Freiheit der Kinder Gottes leben kann. So könnte wieder ein Bewußtsein wachsen, das in der Kirche des frühen Christentums so große Bedeutung hatte, daß nämlich Buße nicht zuerst Last ist, sondern Chance, ein beglückendes Angebot, das Gott dem Menschen schenkt. Die kirchliche Neuordnung von Buße und Bußsakrament (vom 2. 12. 1973) will

diesem Ziel dienen. Sie zeigt, daß auch das Bußsakrament als Sakrament der Wiederversöhnung eine Feier der Glaubenden und eine Feier des Glaubens ist. Die Beratungen und Beschlüsse der Synode wollen mithelfen, diese Ordnung in der Kirche unseres Landes einzuführen und sie an unsere Situation anzupassen.

1. GEWISSENSBILDUNG

Das eigene Versagen als Schuld vor Gott zu erkennen, ist in der heutigen gesellschaftlichen Situation schwieriger geworden. Weithin herrscht die Auffassung, daß Erziehung, Umwelt und Erbanlagen den Menschen so sehr bestimmen, daß von persönlicher Schuld nicht mehr gesprochen werden könne. Auch die Tatsache, daß es krankhafte Schuldgefühle gibt, verstellt nicht wenigen den Blick auf die Schuld, die jeder selbst zu verantworten hat. Dazu kommt, daß es in unserer Gesellschaft weitgehend als selbstverständlich betrachtet wird, daß eigener Nutzen und allgemeiner Wohlstand das Handeln entscheidend zu bestimmen haben.

Daneben gibt es aber heute bereits vielfältige Bemühungen verschiedenster Gruppen, die sich in meist schmerzlichen und mühevollen Prozessen von sozialen Vorurteilen, unbewußten Verhärtungen und Ich-Verfangenheit gemeinsam zu lösen versuchen. Sie sind ein echter Weg, das sittliche Bewußtsein des einzelnen und der Gesellschaft zu vertiefen. Auch die Erkenntnis, daß Wohlstand und Konsum allein den Menschen nicht glücklich machen, und daß ungezügelter wirtschaftliches Wachstum das Leben der Menschheit bedroht, trägt dazu bei, nach dem zu suchen, was dem Menschen wirklich dient. Dadurch kann das Bewußtsein für sittliche Maßstäbe und verantwortliches Handeln des einzelnen und der Gesellschaft erneuert werden.

All diese Bemühungen berufen sich fast ausnahmslos auf das Recht des Mitmenschen und der Gesellschaft. Verantwortung gegenüber Werten und Normen, die aus dem Glauben an Gott abgeleitet sind, schwindet zusehends im allgemeinen Bewußtsein. Damit läßt auch die Fähigkeit nach, Werte und Normen von Gott her zu verstehen und zu erkennen, was Sünde ist. Deshalb bedarf der Christ ständig einer besonderen Schulung des Gewissens, die sich an den Inhalten des Glaubens orientiert und durch die er die wahre Situation des Menschen und der menschlichen Gesellschaft erkennt. Erst im Glauben an die Offenbarung Gottes wissen wir, was der Mensch eigentlich ist: In Jesus Christus, dem Sohn, ist der Mensch unwiderruflich von Gott geliebt und zu der Antwort der Gottes- und Nächstenliebe gerufen. Von daher ist uns auch der Maßstab gegeben, - als einzelne und als Gemeinschaft - unsere Schuld vor Gott zu erkennen, und wir sehen zugleich, daß der Weg zur Umkehr uns vor allem eigenen Bemühen bereits eröffnet ist.

2. SÜNDE, BUSSE UND VERGEBUNG IN DER KIRCHE

Der Christ weiß, daß es „keinen Unterschied gibt: alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren“ (Röm 3, 23). Keiner von uns kann sich mit eigener Kraft aus Sünde und Schuld befreien. In dieser von uns aus unüberwindlichen Gottferne und Heillosigkeit hat Gott sich unser erbarmt. Er hat uns seinen Sohn als Retter gesandt. Jesus Christus hat unsere Schuld auf sich genommen bis in den Tod (vgl. Phil 2,8). Durch seinen Tod hat er unsere Sünden gesühnt. Er hat uns durch sein Kreuz und seine Auferstehung die Versöhnung geschenkt. Gott „hat den Schuldschein, der gegen uns sprach, durchgestrichen und seine Forderungen, die uns anklagten, aufgehoben. Er hat ihn getilgt und ans Kreuz geheftet“ (Kol 2,14).

So sind Gottesferne und Heillosigkeit von Gott her grundsätzlich überwunden. Seinen Jüngern hat der auferstandene Herr den Heiligen Geist gesandt, damit sie im Namen Jesu Sünden erlassen sollten (vgl. Joh 20, 22f.). In der Kraft dieses Geistes und in der Vollmacht Christi bietet uns die Kirche die Versöhnung Gottes an. Wie Paulus bittet sie auch heute „an Christi Statt: Laßt euch mit Gott veröhnen!“ (2 Kor 5,20).

Wenn wir im Glauben unsere Rettung bei Gott suchen, wenn wir bereit sind, uns von unserer Schuld abzuwenden, uns zu Christus in aufrichtiger Reue zu bekehren und für unsere Sünden Buße zu tun, erfahren wir in der Kirche kraft der durch Christus verliehenen Vollmacht das wirkmächtige Wort der Vergebung.

Die Sünde, durch die sich der einzelne gegen Gott verfehlt, ist immer auch eine Verfehlung gegen die kirchliche Gemeinschaft, die darunter leidet. Denn dadurch vermag sie den in ihr gegenwärtigen Herrn nicht genügend sichtbar zu machen und wird deshalb in ihrer Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Darauf weist Paulus hin, der an die Gemeinde von Korinth schreibt: „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26).

Darüber hinaus wird aber auch eine kirchliche Gemeinschaft selbst schuldig, wenn sich in ihr in gegenseitiger Verkettung Mangel an Glaube, an Hoffnung und Liebe ausbreitet. Sie bedarf der Umkehr und der Vergebung.

Diese Wirklichkeit der Kirche, die Gemeinschaft von Sündern ist und zugleich der Ort, wo Gottes Versöhnung anwesend ist und uns geschenkt wird, muß in der Pfarrgemeinde erfahrbar werden. Die Buße des einzelnen wirkt in die Gemeinde hinein und wird gefördert durch den Glauben und die Verwirklichung der Buße in der Gemeinde. Diese lebt von einzelnen und kleinen Gruppen, die sich der Forderung Christi zur Umkehr stellen und im Geiste des Evangeliums einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung der Gemeinde leisten.

3. DIE VIELFÄLTIGEN FORMEN DER SÜNDEVERGEBUNG

Wenn wir als Sünder unser Heil bei Gott suchen, ist sein Ruf zur Umkehr in uns bereits wirksam, und er schenkt uns die Kraft der Buße, durch die wir der Sünde absagen und uns ihm zuwenden. Buße ist darum zuerst Gabe Gottes an uns und der uns Sündern eröffnete Weg in die Freude und Freiheit der Kinder Gottes. Diesen Weg gehen wir in der Gemeinschaft der Kirche. Sie ist in einem umfassenden Sinn das Sakrament der göttlichen Vergebung und der befreienden Gnade. Durch die Aussöhnung mit der Kirche werden wir mit Gott selbst versöhnt. In der kirchlichen Buße begegnen wir dem verzeihenden Gott und finden bei ihm Vergebung, die die Welt nicht geben kann (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 5). Die Kirche kennt neben den in Abschnitt C 4 genannten Bußformen viele andere Wege der Buße und Sündenvergebung: Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, gläubiges Hören auf Gottes Wort, Mitfeier der Eucharistie, Werke der Nächstenliebe und Formen des Verzichtes, Aussöhnung mit anderen. Wo immer wir uns von unserer Schuld abwenden und uns um den Willen Gottes mühen, treffen wir auf seine Vergebungsbereitschaft. Er vergibt uns unsere Schuld; doch müssen auch wir bereit sein, einander zu vergeben, nicht nur „siebenmal, sondern siebenundsiebzigmal“ (Mt 18,22) (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 4).

4. DIE LITURGISCHEN FORMEN DER SÜNDEVERGEBUNG

Unter den verschiedenen Formen der Buße und Sündenvergebung nehmen das Schuldbekenntnis in der Eucharistiefeier, der Bußgottesdienst der Gemeinde und das Bußsakrament einen besonderen Platz ein. Sie machen Buße und Vergebung im gottesdienstlichen Tun der Gemeinde zeichenhaft deutlich. Auf das Eintreten der Kirche hin werden in je eigener Weise dem Christen, der den ernstesten Willen zur Umkehr bekundet, Sünden vergeben (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 4 und 5).

4.1 Der Bußritus in der Eucharistiefeier

Die gemeinsame Besinnung, das Sündenbekenntnis und die Vergebungsbitte zu Beginn der Eucharistiefeier sind geeignet, uns die Notwendigkeit von Buße und Umkehr ständig bewußtzuhalten. Nur wenn wir uns mit dem Bruder versöhnt haben, können wir unsere Gabe zum Altar bringen (vgl. Mt 5, 23f.). Nur wenn Gott uns unsere Schuld vergibt, können wir mit Christus zu einem Opfer werden, wie es Gott gefällt (vgl. Gebet zur Gabenbereitung).

4.2 Der Bußgottesdienst

„Bußgottesdienste sind Versammlungen des Volkes Gottes, in denen die Gemeinde das Wort Gottes hört, das uns zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi verkündet“ (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 36).

Der Bußgottesdienst bietet besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung und der gemeinsamen Gewissenserforschung. Der soziale und kirchliche Bezug von Schuld und Vergebung wird klarer herausgestellt. Das Versagen kleiner Gemeinschaften und ganzer Gemeinden, z.B. bei sozialen Mißständen im Gemeindegebiet oder in der Verantwortung für die Dritte Welt, tritt deutlicher ins Bewußtsein. So soll der Bußgottesdienst vor allem den Geist der Buße in den christlichen Gemeinden fördern. Er kann mithelfen, dem einzelnen den Weg zum Bußsakrament neu zu erschließen. Bußgottesdienste für Kinder können diese stufenweise dazu führen, die Bedeutung der Sünde im menschlichen Leben und die Befreiung von der Sünde durch Christus zu erfahren (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 37).

Damit gewinnt der Bußgottesdienst eine Bedeutung, die über die Vorbereitung zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes hinausführt. Auch wenn der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde dank der Fürbitte der Kirche entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt. Deshalb soll der Bußgottesdienst in jeder Gemeinde - vor allem in der Fastenzeit und in der Adventszeit - seinen festen Platz haben. Seine liturgische Form ist in der neuen Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 36; Anhang 2: Beispiele für Bußgottesdienste) und in den Beispielen im Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ dargestellt.

4.3 Das Bußsakrament

Unter den liturgischen Formen der Buße und Sündenvergebung nimmt das Bußsakrament eine hervorragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem, der umkehrt, durch den Priester in der Vollmacht Christi im wahrnehmbaren Zeichen Versöhnung geschenkt. Für die Gläubigen, die sich in schwerer Sünde von Gott getrennt haben, bleiben das persönliche Bekenntnis und die persönliche Lossprechung die einzige ordentliche Weise, in der Kirche Versöhnung mit Gott zu finden. Aber auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen. Darin kommt zum Ausdruck, daß jeder Gläubige immer neu der Vergebung und der Hilfe bedarf, die ihm im Bußsakrament geschenkt wird.

Die neue Ordnung der Buße kennt drei Formen des Sakramentes: das Sakrament

der Wiederversöhnung einzelner; das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst, als ordentliche Formen - und das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung, als außerordentliche Form.

4.3.1 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner

In dieser Form des Bußsakramentes erfährt der Mensch persönlich und sinnfällig, daß Gott ihm durch die Kirche seine Schuld vergibt. Er spricht sein Versagen selber aus. Schon dieses Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, sich entschieden vom Bösen abzuwenden. Dabei können tiefer liegende Fehlhaltungen aufgedeckt und eine neue Richtung für die Zukunft eingeschlagen werden (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 7).

Für die persönliche Beichte soll den Gemeinden und den einzelnen Zielgruppen geistliche Hilfe (z.B. in Buß- und Beichttagen) für eine vertiefte Vorbereitung angeboten werden. Das Beichtgespräch, das die neue Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 15-20; Kapitell, 41-44) nahelegt, wird besonders empfohlen. Es bedarf der Hinführung und Vorbereitung, die auch im Rahmen der Gemeindekatechese geschehen soll. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen so beschaffen sein, daß - je nach Wunsch - entweder ein persönliches Beichtgespräch möglich ist oder aber die Anonymität gewahrt wird, wenn der Beichtende dies wünscht. Stets muß dabei aber der liturgische Vollzug des Bußsakramentes als gottesdienstliche Handlung gewahrt und erfahrbar sein.

Feste Beichtzeiten sind in allen Gemeinden vorzusehen. Diese Zeiten müssen dem Arbeits- und Freizeitrythmus des heutigen Menschen angepaßt sein. Dem einzelnen soll es ermöglicht werden, zwischen mehreren Priestern zu wählen. Auch in kleinen Gemeinden kann dies durch regelmäßigen Austausch der Beichtväter erreicht werden. Während der Meßfeier soll keine Beichte stattfinden; wohl aber soll gegebenenfalls vor und nach den Gottesdiensten dazu Gelegenheit gegeben werden.

4.3.2 Das Sakrament der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst

Das Bekenntnis des einzelnen und die Lossprechung, die er persönlich empfängt, können nach der neuen Ordnung der Buße auch Teil eines gemeinsamen Gottesdienstes sein. Das gemeinsame Hören auf Gottes Anruf zur Umkehr, Singen und Beten miteinander und füreinander, der gemeinsame Dank an Gott, der uns durch Christi Tod zu seinem Volk gemacht hat, sind eine Hilfe, in der Wiederversöhnung mit der Kirche die Versöhnung mit Gott zu finden (vgl.: „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 22; Kapitel II, 48-54, 57-59).

Diese Form des Bußsakramentes ist besonders für kleinere Gruppen geeignet. Sie könnte angeboten werden z.B. einmal im Monat in der Pfarrgemeinde im

Rahmen der Beichtzeiten; für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Kinder, für alte Menschen, für Ordensgemeinschaften, bei Besinnungstagen). Es ist darauf zu achten, daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum und die notwendige Hilfe geboten wird. Entsprechend der Zahl der Teilnehmer müssen genügend Priester da sein, so daß das Bekenntnis der einzelnen ohne Hast entgegengenommen werden kann und gegebenenfalls auch ein kurzes Gespräch möglich ist.

4.3.3 Das Sakrament der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung

Die neue Ordnung der Buße kennt besondere Umstände, in denen bei gemeinsamem Schuldbekenntnis eine allgemeine Lossprechung gegeben werden kann, wobei schwere Sünden bei gegebener Gelegenheit in der Einzelbeichte zu bekennen sind. Solche besonderen Umstände sind außer dem Fall der Lebensgefahr gegeben, wenn z.B. wegen des Mangels an Priestern die Gläubigen über längere Zeit das Bußsakrament nicht empfangen können und so vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen wären.

Wenn auch diese schwerwiegenden Notfälle zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland nicht allgemein gegeben sind, so könnten doch auch für einzelne Situationen unseres Landes (z.B. in der Diaspora) jene Bedingungen zutreffen, die in der neuen Ordnung der Buße genannt sind.

Die Bischöfe werden gebeten, zu überprüfen, ob solche Situationen vorliegen, und gegebenenfalls für solche Fälle die Möglichkeit des Sakramentes der Wiederversöhnung mit gemeinsamem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung zu eröffnen in der Form, die in der neuen Ordnung der Buße beschrieben ist (Vorbemerkungen Nr. 31-35; Kapitel III, 60-63).

5. DER DIENST DER VERSÖHNUNG

Insbesondere in den liturgischen Formen der Buße, aber auch in der gegenseitigen Vergebung wollte Christus, daß das Wort der Versöhnung durch Menschen gesprochen wird. Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Christen, seinem Mitchristen, der schuldig geworden ist, den Weg zu Buße und Sündenvergebung zu eröffnen (vgl. Mt 18,15-20). Dies muß immer mit Taktgefühl und zuvorkommender Liebe geschehen. Für den Dienst der geistlichen Beratung sollen aber auch erlernbare Methoden als Hilfen gesehen und genützt werden.

Besondere Bedeutung hat hier der Dienst, den der Priester leistet, wenn er einen Bußgottesdienst leitet oder das Bußsakrament spendet. Die neue Ordnung zur Wiederversöhnung einzelner mißt dem geistlichen und beratenden Wort beson-

dere Bedeutung bei (Vorbemerkungen Nr. 16, 17, 18). Grundvoraussetzung für eine sachgerechte und hilfreiche Bußverkündigung und für ein gutes Beichtgespräch ist die geistliche Erfahrung und vor allem auch die Bemühung des Priesters um Buße und Bußsakrament in seinem eigenen Leben. Um andere geistlich führen zu können, muß er sich selbst ständig um Vertiefung und Intensivierung seines geistlichen Lebens bemühen. Darüber hinaus müssen den Priestern aber auch wissenschaftlich erarbeitete Methoden und erprobte Erkenntnisse für Beratung und Einzelgespräch zugänglich gemacht werden. Die Bischöfe sollen Kurse einrichten, in denen die Priester für diese Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen muß den Priestern eindringlich nahegelegt werden.

6. TODSÜNDE UND BEICHTPFLICHT

Wenn auch von Todsünde, durch die sich ein Mensch von Gott trennt und im Unheil lebt, nicht leichtfertig gesprochen werden darf, so ist diese doch eine Tatsache und eine beständige Bedrohung im Leben der Christen. Auch scheinbar alltägliche Verfehlungen können tiefer liegende, schwer sündhafte Haltungen anzeigen; durch ständige Wiederholung können sie zur völligen Selbstverschließung des Menschen führen. Sie untergraben den Glauben und haben damit fast notwendig den Bruch mit Gott zur Folge. Das gilt vor allem dann, wenn sich ein Getaufte ausschließlich für die Durchsetzung der Wünsche seines Ich entschieden hat und allein Arbeit, Reichtum, Ansehen, Macht, Erfolg und Genuß als oberste Werte anerkennt.

Ist ein Christ in einer schwerwiegenden Entscheidung in erkannten Widerspruch zum Willen Gottes getreten, hat er in folgenschwerer Weise die Gerechtigkeit und Liebe den Mitmenschen gegenüber verletzt oder hat er sich unverantwortbar gegen die Gemeinschaft der Kirche verhalten, bleibt ihm dennoch die Chance, Vergebung zu finden. Dazu muß er sich persönlich seiner Schuld stellen und sie im Bußsakrament bekennen. In der in der Vollmacht Christi gegebenen Lossprechung erlangt er wieder die volle Gemeinschaft mit der Kirche und so die Versöhnung mit Gott (vgl. „Die Feier der Buße“, Vorbemerkungen Nr. 7).

7. TATEN DER BUSSE

Bußgesinnung und Umkehrwille eines Christen finden in Taten der Buße ihren Ausdruck. Sie dürfen im Leben des Christen und der Kirche nicht fehlen. Die Heilige Schrift und die älteste kirchliche Überlieferung nennen Gebet, Fasten und Almosen nicht nur als Frucht der Buße, sondern auch als deren konkrete Verwirklichung. Sie schenken Hoffnung auf Vergebung entsprechend der Ver-

bundenheit des Glaubenden mit dem Herrn. In solchem Tun tritt der einzelne und die Gemeinde fürbittend ein für andere. Sie verbinden sich mit der Gesinnung und dem Opfer Christi zur Befreiung der Menschen aus Verblendung und Verstrickung in Schuld. In der Gemeinde zeigt sich der Wille zur Umkehr auch in der beständigen Sorge für die Mitmenschen, vor allem für Alte, Kranke und Randgruppen der Gesellschaft und im Engagement für die weltweiten Aufgaben der Kirche und der Völkergemeinschaft.

8. ZEITEN DER BUSSE

Die österliche Bußzeit (Fastenzeit) als längerer Zeitraum der Buße verpflichtet uns zur Umkehr und hilft uns, den neuen Weg einzuüben. In dieser Zeit zeigt die Kirche auch öffentlich, daß sie selbst der Bekehrung und Buße immer bedarf. Damit ruft sie andere dazu auf.

Um die österliche Bußzeit (Fastenzeit) in unseren Gemeinden neu bewußtzu machen, empfehlen sich Bußgottesdienste, Exerzitien und Einkehrtage bestimmter Gruppen der Gemeinde, vermehrte Gelegenheiten zum Empfang des Bußsakramentes (Osterbeichte), Bußwallfahrten, Formen gemeinsamen Konsumverzichts, besonders im Hinblick auf die Verantwortung für die Dritte Welt („Misereor“).

Der Freitag ist als Todestag des Herrn nach alter Tradition Tag der Buße. Gerade weil heute der Verzicht auf Fleischspeisen nicht mehr wie früher geboten ist, muß der einzelne Formen suchen, wie er persönlich diesen Tag begeht. In gleicher Weise sollen die Familien und andere Gruppen sich bemühen. So sind z.B. verstärktes Gebet, die Teilnahme an Buß- und Gebetsgottesdiensten oder Konsumverzicht im Sinne der Aktion „Brüderlich teilen“ sinnvoll.

Besondere Schwerpunkte des Umdenkens und der Buße sind der Beginn der Adventszeit, der Beginn der Fastenzeit, die Karwoche, die Tage vor Pfingsten mit dem Anliegen der Einheit der Christen, Besinnungstage im Herbst als Hilfe zu Beginn der Winterarbeit für Pfarrgemeinderäte und Gruppen der Pfarrei, Allerheiligen und Allerseelen. In ihnen soll der Umkehrwille der Kirche auch in Aktionen sichtbar werden (z.B. soziale Aktionen, Bußwallfahrten).

9. DIE HINFÜHRUNG DER KINDER ZU BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang der Eucharistie und des Bußsakramentes sind entscheidende Schritte der Einführung des Kindes in den Glauben der Kirche. Dabei muß die Einführung in kirchliches Leben überhaupt und die Verbindung zur Gemeinde den eindeutigen Vorrang haben. Ohne die

konkrete Erfahrung von Kirche, dem Ursakrament im Lebensvollzug der Gemeinde, bleibt die Erfahrung der einzelnen Sakramente an der Oberfläche und wird nicht tragend für den Glaubensvollzug des Kindes. Bei dieser Aufgabe müssen die Familie, die Pfarrgemeinde und die Schule zusammenwirken. Das Kind ist ja in seinem Glauben entscheidend angewiesen auf das Vorbild der Menschen, mit denen es zusammenlebt und die für sein Leben bestimmend sind. Dies gilt auch für die Bußerziehung der Kinder. Sie ist eine durchlaufende Aufgabe der christlichen Erziehung. Schon früh spürt das Kind, daß es verkehrt handeln und schuldig werden kann. Es muß aber auch erleben, wie befreiend die Verzeihung der Eltern und die gegenseitige Vergebung in der Familie wirkt. Aufgrund solcher Erfahrungen wird es verstehen lernen, was es bedeutet, daß Gott bereit ist, dem Menschen zu verzeihen, wenn er schuldig geworden ist. Um Zugang zu Buße und Bußsakrament zu finden, muß das Kind bei den Erwachsenen erleben, welche befreiende Chance es für den Christen ist, in der Kirche die Versöhnung mit Gott zu finden. Es ist daher eine entscheidende Aufgabe, bei den Eltern und in der gesamten Pfarrgemeinde das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Buße und die Wertschätzung des Bußsakramentes zu fördern. Andernfalls ist die Bußerziehung der Kinder weitgehend zur Erfolglosigkeit verurteilt. Zugleich aber ist gerade die Bußerziehung der Kinder ein wertvoller Ansatzpunkt, um bei den Eltern und in der Gemeinde die notwendige Neubesinnung auf die Buße und das Bußsakrament im Leben des erwachsenen Christen anzuregen und zu vertiefen.

All dies zeigt klar, daß der Zeitpunkt für den ersten Empfang des Bußsakramentes - und gleiches gilt für den ersten Empfang der Eucharistie - in unserer gesellschaftlichen Situation nicht mehr ohne weiteres vom Lebensalter oder der Schulklasse bestimmt werden kann. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie. Wenn Eltern ihre unvertretbare Aufgabe in der Gewissensbildung, der Bußerziehung und bei der Vorbereitung des Kindes auf den Empfang des Bußsakramentes in keiner Weise wahrnehmen wollen und wenn auch die Umgebung des Kindes in der Schule und in der Freizeit keinerlei Hilfe bietet, ist um so dringender die Hilfe der Gemeinde erforderlich. Sie muß sich darum bemühen, daß das Kind die gläubigen Bezugspersonen finden kann (z.B. in einer Kindergruppe, in einer „Patenfamilie“, im Kontakt mit den Eltern anderer Kommunionkinder), die ihm bisher fehlten. Wenn auch dies nicht gelingt, soll das Kind zur ersten Beichte - und auch zur ersten Kommunion - erst geführt werden, wenn es in einem Alter entsprechenden Selbständigkeit seines Glaubens bereit ist, diese Sakramente der Kirche zu empfangen.

Diese grundlegenden Überlegungen und Folgerungen zeigen, daß die entscheidende Frage nicht darin liegt, ob das Kind das Bußsakrament zum erstenmal vor der Erstkommunion oder nach der Erstkommunion empfangen soll. Werden Kinder erst im dritten oder vierten Schuljahr zur Eucharistie geführt, soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang

der Eucharistie verbunden bleiben. Dabei ist dem Wunsch der Eltern bezüglich der Reihenfolge dieser Sakramente Rechnung zu tragen. Wenn Eltern schon sehr früh ihr Kind zur Erstkommunion führen, soll die Erstbeichte zu einem späteren Zeitpunkt sein. Bei der Vorbereitung der Kinder, vor allem in der Gewissensbildung, ist besonders darauf zu achten, daß Kinder nicht mit falscher „Sündenangst“ oder gar Schuldkomplexen belastet werden, die eine gesunde Gewissensbildung in der Wurzel zerstören würden und eine Abneigung gegenüber der Beichte erzeugen können, die im späteren Leben oft nur schwer ganz überwunden wird. Für den ersten Empfang des Bußsakramentes ist die in der neuen Ordnung der Buße vorgesehene Form des Sakramentes der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst besonders geeignet.

Wegen der Mobilität vor allem junger Familien ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß alle Kinder im Grundschulalter Gelegenheit haben, auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet zu werden. Nach der ersten Beichte sollen sie in regelmäßigen Abständen zum Bußsakrament eingeladen werden, damit auch dieses Sakrament seinen Platz im Leben des Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden kann.

D. PASTORALE RICHTLINIEN

1. DAS GLAUBENDE VOLK GOTTES

1.1 Die Taufe

1.1.1

Die Taufe Erwachsener und Jugendlicher soll möglichst in der Osternacht gespendet werden. In der Regel schließt sich sofort die Firmung an.

1.1.2

Die Taufe der Kinder soll in der Regel in der Pfarrkirche im Rahmen der Feier des Sonntags - einige Male im Jahr auch innerhalb der Eucharistiefeier - stattfinden. Es ist sinnvoll, daß mehrere Kinder gemeinsam die Taufe empfangen. Die gesamte Gemeinde soll zur Tauffeier eingeladen werden. Ein regelmäßiges Angebot von Taufterminen ist zu empfehlen.

1.1.3

Jedes Kind soll einen katholischen Taufpaten haben. Der Pate ist unter dem Gesichtspunkt seiner Glaubenshaltung auszuwählen. Er muß selbst getauft und gefirmt sein.

1.1.4

Findet die Taufe im Ausnahmefall wegen wichtiger Gründe außerhalb der Pfarrkirche statt (z.B. im Krankenhaus), so ist der zuständige Pfarrer vorher zu verständigen. Wenn möglich, soll er mit den Eltern ein Taufgespräch halten.

1.2 Die Firmung

1.2.1

Eine jährliche Firmspendung ist anzustreben. Wo dies im Blick auf die konkrete Situation der Pfarrei nicht durchführbar oder nicht sinnvoll erscheint, sollten doch die Abstände zwischen den Firmungen nicht zu groß werden (höchstens 2-3 Jahre).

1.2.2

Normalerweise soll jeder Firmbewerber einen Firmpaten haben. Der Taufpate kann auch Firmpate sein. Der Firmpate muß selbst gefirmt sein. Er soll möglichst früh in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Auch die Eltern selbst können ihr Kind dem Firmspender vorstellen. Wenn kein geeigneter Pate gefunden werden kann, so kann im Einzelfall auf den Paten verzichtet werden.

1.2.3

Der Bischof oder seine Mitarbeiter im Bischofsamt sollen in regelmäßigen Abständen in jeder Gemeinde selbst die Firmung spenden. Der Zeitpunkt der Feier soll eine gute Beteiligung der Gemeinde ermöglichen. Die Begegnung zwischen Bischof, Firmlingen und Gemeinde soll nicht auf den Firmgottesdienst beschränkt bleiben.

1.2.4

Wenn nötig, soll die Firmvollmacht an solche Priester delegiert werden, die mit den Firmbewerbern oder mit der Gemeinde verbunden sind und den Zusammenhang mit der Diözese und der Weltkirche deutlich machen; dies kann auch beim Ortspfarrer gegeben sein.

2. DIE EINGLIEDERUNG DES ERWACHSENEN IN DIE KIRCHE

2.1

Anordnung:

Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat eingerichtet werden.

2.2

Die Dauer des Katechumenates richtet sich ganz nach der Situation des Katechumenen. In der Regel wird man wenigstens ein Jahr beanspruchen. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zulassung zur Taufe zu bitten, beurteilt die katechumenale Gemeinschaft zusammen mit dem Katechumenen.

2.3

Die nähere Vorbereitung auf Taufe, Firmung und Eucharistie geschieht in der Fastenzeit. Die Sakramente selbst sollen möglichst in der Osternacht gespendet werden. In begründeten Fällen können auch andere Zeiten gewählt werden. Der taufende Priester kann auch die Firmung spenden.

3. DIE EINGLIEDERUNG DES KINDES IN DIE KIRCHE

3.1 Die Taufe

3.1.1

Die Praxis der Kindertaufe wird entsprechend der Tradition der Kirche bejaht. Die Synode bittet deshalb die Eltern, ihren Kindern die Taufe nicht vorzuenthalten und sie durch Wort und Beispiel in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.1.2

Anordnung:

Mit den Eltern muß - zumindest beim ersten Kind - ein Taufgespräch gehalten werden.

3.1.3

In Ausnahmefällen können die Eltern eine andere Person, die mit der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit der Aufgabe der christlichen Erziehung betrauen.

3.1.4

Anordnung:

Wenn beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind, und wenn sie die Aufgabe der christlichen Erziehung niemand anderem übertragen, so muß die Taufe aufgeschoben werden. Wenn keine Übereinstimmung darüber mit den Eltern zu erreichen ist, darf der Pfarrer nur im Einvernehmen mit dem Dekan auf dem Taufaufschub bestehen. Die Eltern können sich an den Bischof wenden.

3.1.5

Kindern in Lebensgefahr ist die Nottaufe zu spenden. Ungetauft sterbende Kinder christlicher Eltern können kirchlich beerdigt werden.

3.1.6

Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden.

3.2 Die Erziehung im Glauben

Neben den Eltern sollen auch alle Institutionen, in denen das Kind heranwächst, an der Aufgabe der christlichen Erziehung beteiligt werden (Einrichtungen der Kleinkind- und Vorschulpädagogik, kirchliche Kindergruppen, Religionsunterricht).

3.3 Die Hinführung der Kinder zur Eucharistie

Für die Hinführung der Kinder zur Eucharistie empfiehlt sich die Vorbereitung der Kinder in kleinen Gruppen, die von Eltern oder anderen geeigneten Erwachsenen betreut werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß sie auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden. Immer aber ist die Mitarbeit der Eltern von größter Bedeutung. Es ist sinnvoll, wenn Eltern ihr Kind, das in einer kleinen Gruppe (z.B. in der eigenen Familie) zum erstenmal die heilige Kommunion empfangen hat, an der feierlichen Kommunion der anderen Kinder und ihrer Vorbereitung teilnehmen lassen.

3.4 Die Firmung

3.4.1

Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter - auch das der jungen Erwachsenen - zu verschieben. Die Bestimmungen der Kirche über die Firmung in Lebensgefahr sind davon nicht berührt.

3.4.2

Anordnung:

Die Firmvorbereitung wird von der Pfarrei getragen.

Sie wird nach Möglichkeit durch den Religionsunterricht in der Schule unterstützt. Die Firmvorbereitung geschieht sinnvollerweise in Gruppen, die von Eltern oder anderen geeigneten Laien geführt werden. Der Seelsorger muß dafür sorgen, daß diese Mitarbeiter auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet werden.

3.4.3

Erwachsene, die nach längerer Zeit der Distanz von der Kirche wieder zu einem intensiveren kirchlichen Leben zurückkehren wollen, können in einer dem Katechumenat ähnlichen Gemeinschaft zusammenkommen. Unter Anleitung eines Katechumenatspriesters können sie sich auf die Firmung vorbereiten und sie gemeinsam empfangen.

4. BUSSE UND BUSS-SAKRAMENT

4.1

In Verkündigung und Gemeindekatechese soll besonders darauf hingewiesen werden, daß die Kirche neben den im Abschnitt C 4 genannten Bußformen viele andere Wege der Buße und Sündenvergebung kennt: Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, gläubiges Hören auf Gottes Wort, Mitfeier der Eucharistie, Werke der Nächstenliebe und Formen des Verzichtes, Aussöhnung mit anderen.

4.2

Der Bußgottesdienst soll in jeder Gemeinde - vor allem in der österlichen Bußzeit (Fastenzeit) und in der Adventszeit - seinen festen Platz haben. Seine liturgische Form ist in der neuen Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 36; Anh. 2: Beispiele für Bußgottesdienste) und in den Beispielen im Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ dargestellt.

4.3

Für die Gläubigen, die sich in schwerer Sünde von Gott getrennt haben, bleiben das persönliche Bekenntnis und die persönliche Lossprechung die einzige ordentliche Weise, in der Kirche Versöhnung mit Gott zu finden. Aber auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

4.3.1

Für die persönliche Beichte soll den Gemeinden und den einzelnen Zielgruppen geistliche Hilfe (z.B. in Buß- und Beichttagen) für eine vertiefte Vorbereitung angeboten werden. Das Beichtgespräch, das die neue Ordnung der Buße (Vorbemerkungen Nr. 15-20; Kap. I, 41-44) nahelegt, wird besonders empfohlen. Dies bedarf der Hinführung und Vorbereitung, die auch im Rahmen der Gemeindekatechese geschehen soll. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen so beschaffen sein, daß - je nach Wunsch - entweder ein persönliches Beicht-

gespräch möglich ist oder aber die Anonymität gewahrt wird, wenn der Beichtende dies wünscht.

Feste Beichtzeiten sind in allen Gemeinden vorzusehen. Sie müssen dem Arbeits- und Freizeitrythmus des heutigen Menschen angepaßt sein. Dem einzelnen soll es ermöglicht werden, zwischen mehreren Priestern zu wählen. Auch in kleineren Gemeinden kann dies durch regelmäßigen Austausch der Beichtväter erreicht werden.

Während der Meßfeier soll keine Beichte stattfinden; wohl aber soll gegebenenfalls vor und nach dem Gottesdienst dazu Gelegenheit gegeben werden.

4.3.2

Die Form des Bußsakramentes der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst ist besonders für kleinere Gruppen geeignet. Sie könnte angeboten werden z.B. einmal im Monat in der Pfarrgemeinde im Rahmen der Beichtzeiten; für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Kinder, für alte Menschen, für Ordensgemeinschaften, bei Besinnungstagen). Es ist darauf zu achten, daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum und die notwendige Hilfe geboten werden. Entsprechend der Zahl der Teilnehmer müssen genügend Priester da sein, so daß das Bekenntnis des einzelnen ohne Hast entgegengenommen werden kann und gegebenenfalls auch ein kurzes Gespräch möglich ist.

4.4

Die Bischöfe sollen Kurse einrichten, in denen Priester für die geistliche Aufgabe des Beichtgespräches wie für Methoden der Gesprächsführung und Beratung vorbereitet und weitergebildet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen muß den Priestern eindringlich nahegelegt werden.

4.5

Um die österliche Bußzeit (Fastenzeit) in unseren Gemeinden neu bewußt zu machen, empfehlen sich Bußgottesdienste, Exerzitien und Einkehrtage bestimmter Gruppen der Gemeinde, vermehrte Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes (Osterbeichte), Bußwallfahrten, Formen gemeinsamen Konsumverzichtes, besonders im Hinblick auf die Verantwortung für die Dritte Welt („Misereor“).

Der Freitag ist als Todestag des Herrn nach alter Tradition Tag der Buße. Gerade weil heute der Verzicht auf Fleischspeisen nicht mehr wie früher geboten ist, muß der einzelne Formen suchen, wie er persönlich diesen Tag begeht. In gleicher Weise sollen die Familien und andere Gruppen sich bemühen. So sind z.B. verstärktes Gebet, die Teilnahme an Bußgottesdiensten oder Konsumverzicht im Sinne der Aktion „Brüderlich teilen“ sinnvoll. Besondere Schwerpunkte des Umdenkens und der Buße sind der Beginn der Adventszeit, der Beginn der

Fastenzeit, die Karwoche, die Tage vor Pfingsten mit dem Anliegen der Einheit der Christen, Besinnungstage im Herbst als Hilfe zu Beginn der Winterarbeit für Pfarrgemeinderäte und Gruppen der Pfarrei, Allerheiligen und Allerseelen. In ihnen soll der Umkehrwille der Kirche auch in Aktionen sichtbar werden (z. B. soziale Aktionen, Bußwallfahrten).

4.6

Der Zeitpunkt für den ersten Empfang des Bußsakramentes - und gleiches gilt für den ersten Empfang der Eucharistie - kann in unserer gesellschaftlichen Situation nicht mehr ohne weiteres vom Lebensalter oder der Schulklasse bestimmt werden. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation des Kindes und vor allem seiner Familie.

Diese grundlegenden Überlegungen und Folgerungen zeigen, daß die entscheidende Frage nicht darin liegt, ob das Kind das Bußsakrament zum erstenmal vor der Erstkommunion oder nach der Erstkommunion empfangen soll.

Werden Kinder erst im dritten oder vierten Schuljahr zur Eucharistie geführt, soll in der Regel die Hinführung zum Bußsakrament mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie verbunden bleiben. Dabei ist dem Wunsch der Eltern bezüglich der Reihenfolge dieser Sakramente Rechnung zu tragen.

Wenn Eltern ihr Kind schon sehr früh zur Erstkommunion führen, soll die erste Beichte zu einem späteren Zeitpunkt sein.

Wegen der Mobilität vor allem junger Familien ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß alle Kinder im Grundschulalter Gelegenheit haben, auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet zu werden. Nach der ersten Beichte sollen sie in regelmäßigen Abständen zum Bußsakrament eingeladen werden, damit auch dieses Sakrament seinen Platz im Leben des Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden kann.

E. VOIUM

Die Synode bittet den Papst, jedem Diözesanbischof die Vollmacht zu geben, in seinem Jurisdiktionsbereich Priester seiner Wahl zur Firmspendung zu delegieren.

F. EMPFEHLUNG

Die Synode bittet die Deutsche Bischofskonferenz, die entsprechenden Institutionen mit der Erarbeitung von Handreichungen zu beauftragen. Für die folgenden seelsorglichen Aufgaben im Zusammenhang der Sakramentenpastoral müßten solche Handreichungen erstellt werden:

- Gestaltung der Tauffeier
- Gestaltung der Firmfeier
- Der Katechumenat (Organisation, Material für die Katechese, Gestaltung der liturgischen Feiern)
- Das Taufgespräch
- Religiöse Erziehung im Elternhaus
- Religiöse Erziehung in Kindergarten und Vorschule
- Hinführung zur Eucharistie
- Hinführung zu Buße und Bußsakrament
- Firmvorbereitung.

An einer zentralen Stelle (z.B. Pastoralinstitut) sollte das vorhandene Material gesammelt, beurteilt und zugänglich gemacht werden.

Hinweis

Bei der Erstveröffentlichung dieses Beschlusses (vgl. SYNODE 1975/3, 54) wurde die Gutheißung („Rekognition“) durch den Apostolischen Stuhl mitgeteilt (vgl. Genaueres dazu oben in der Allgemeinen Einleitung, S. 53f.):

Nach dem Dekret des Apostolischen Stuhles vom 14. 2. 1970 zur Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erhalten Synodenbeschlüsse, soweit sie Anordnungen enthalten, gemäß dem Konzilsdekret „Christus dominus“ nr. 38.4 verpflichtende Rechtskraft, wenn diese Anordnungen vom Apostolischen Stuhl gut geheißt sind. Diese Gutheißung („Recognitio“) ist für die vier Anordnungen dieser Vorlage - mit Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland vom 22. 3. 1975, nr. 47.273/V/4 - ausgesprochen worden.

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 261-303
Prot. III, 134-174
2. Lesung, Prot. VI, 135-165

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/3, 37-44
2. Lesung, SYNODE 1974/3, 41-56

STELLUNGNAHMEN DER

DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 33-34, 40, 46
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 47-48

